



tirol

Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung



tirol

Tiroler Landtag

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ao. Haushalt	außerordentlicher Haushalt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
EZE	Elektronische Zeiterfassung
FKZ	Finanzkennziffer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IPA	integrierte Personalabrechnung
KIS	Kanzlei-Informationen-System
KulturFG	Kulturförderungsgesetz
LGBl.	Landesgesetzblatt
LIKUS	Länderinitiative Kulturstatistik
LKA	Landes-Kontrollamt
LRH	Landesrechnungshof
o. Haushalt	ordentlicher Haushalt
VAP	Voranschlagspost
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: Februar bis April 2005

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 01.6.2005, ZI. LR-0840/14

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen.....	1
2. Organisatorische Rahmenbedingungen und Aufgaben der Abteilung Kultur.....	7
3. Personaleinsatz und interne Organisation der Abteilung Kultur.....	12
4. Budgetäre Entwicklung, Budgetvollzug	20
4.1 Öffentliche Kulturfinanzierung.....	20
4.2 Kulturförderung des Landes	22
4.3 Kulturförderung der Abteilung Kultur	26
5. Förderungsabwicklung	34
6. Publikationen der Abteilung Kultur	49
7. Infrastruktur des Landes im kulturellen Bereich	54
8. Zusammenfassende Feststellungen	66

Anhang Stellungnahme der Regierung

Bericht über die Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung

Der LRH führte im Februar 2005 eine Einschau bei der Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung durch. Prüfungsschwerpunkte waren die Verwendung der Fördermittel, die Leitung der Abteilung, die personelle Ausstattung, der Personaleinsatz, die Entwicklung der Landesmittel für diesen Bereich, die Förderungsvergabe und die widmungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Planung und Umsetzung von infrastrukturellen Kulturprojekten, die unter Federführung der Abteilung Kultur derzeit umgesetzt bzw. die sich derzeit in einer fortgeschrittenen Planungsphase befinden, waren ein weiterer Schwerpunkt dieser Einschau.

Die Darstellungen und Wertungen der Aufbau- und Ablauforganisation der Abteilung Kultur beruhen auf Entwicklungsanalysen der jährlichen Dienstpostenpläne sowie auf der Analyse von IPA-, EZE- und KIS-Auswertungen. Sämtliche Unterlagen, wie die Abteilungsordnung, Beiratsprotokolle, allgemeine Schriftstücke und Förderungsakten, wurden dem LRH zur Verfügung gestellt.

Als Ergebnis der Prüfung hat der LRH den folgenden Bericht erstellt:

1. Rechtliche Grundlagen

Tiroler Kultur-
förderungsgesetz

Der Tiroler Landtag hat am 16.3.1979 das Tiroler Kulturförderungsgesetz, LGBl. 1979/35, beschlossen. Darin sind die Bereiche, Empfänger, Maßnahmen und Voraussetzungen der Förderung festgelegt, die Regelungen über die Errichtung von Kulturbeiräten normiert sowie die Verpflichtung der Landesregierung enthalten, Förderungsrichtlinien zu erlassen und Kulturberichte herauszugeben. Das Gesetz trat am 1.9.1979 in Kraft und ist seither unverändert in Geltung.

Kulturförderungsrichtlinien

Die Landesregierung hat zuletzt mit Beschluss vom 2.3.1999 Kulturförderungsrichtlinien erlassen, in denen nähere Bestimmungen über die Art, den Umfang und die Durchführung der Förderungen, weiters die Auflagen und Bedingungen, unter denen Förderungen gewährt werden, die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen sowie die Verpflichtung zur Rückerstattung nicht widmungsgemäß verwendeter Förderungen aufgenommen sind.

Die Förderungsrichtlinien sind sehr allgemein gehalten und beinhalten im Wesentlichen Verfahrensregelungen über die Förderungsabwicklung und kaum inhaltliche Merkmale wie Förderungsziele und Bedingungen für die Förderungswürdigkeit. Sie können nur bedingt als Maßstab für eine genaue Bewertung der Förderungswürdigkeit herangezogen werden.

Stellungnahme der Regierung

Die von der Landesregierung erlassenen Förderungsrichtlinien werden in Bezug auf den Förderungsinhalt durch die jeweilige Förderungszusage und die allenfalls dem Förderungsnehmer vorgeschriebenen Auflagen präzisiert. Zur Verbesserung des Inhalts von Förderanträgen und Unterstützung des Antragsstellers wurde ein eigenes Formular ausgearbeitet.

Nach dem KulturFG hat das Land als Träger von Privatrechten die kulturellen Tätigkeiten zu fördern, soweit dies im Interesse des Landes und seiner Bevölkerung liegt und sie im Land ausgeübt wird oder in einer besonderen Beziehung zum Land steht. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein gesetzlicher Rechtsanspruch.

Die einzelnen Förderbereiche sind im § 1 Abs. 3 KulturFG näher ausgeführt und umfassen insbesondere:

- a) bildende Kunst,
- b) Architektur,
- c) Musik und musikalische Ausbildung,
- d) Literatur,
- e) darstellende Kunst,
- f) Heimat- und Brauchtumspflege,
- g) Film- und Lichtbildwesen,
- h) Denkmalpflege,

- i) Museumswesen,
- j) Ausstellungswesen,
- k) Wissenschaft und Forschung,
- l) Erwachsenenbildung,
- m) Büchereiwesen,
- n) kulturelle bauliche Anlagen;

Diese Aufzählung zeigt sehr deutlich die Vielfältigkeit der Kulturförderung. Der LRH weist darauf hin, dass seit dem In-Kraft-Treten des KulturFG einige neue Bereiche, wie Design, audiovisuelle Medien, Medienkunst, Fotografie, Kulturinitiativen, avantgardistische Kulturarbeit usw., hinzugekommen sind und auch primär von der Abteilung Kultur gefördert wurden.

Die Förderungsmaßnahmen sind in § 3 KulturFG sehr umfassend aufgezählt. Als wesentliche Maßnahmen sind in den Kulturförderungsrichtlinien angeführt:

- a) Geldleistungen,
- b) Druckkostenzuschüsse,
- c) Stipendien und Ehrengaben,
- d) Kauf von kulturell bedeutsamen Werken;

Kulturbeiräte

Zur fachlichen Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Förderung der kulturellen Tätigkeit wurde gem. § 7 KulturFG beim Amt der Landesregierung, Abteilung Kultur, je ein Kulturbeirat für die Bereiche:

- a) bildende Kunst und Architektur,
- b) Musik,
- c) Literatur und Theater,
- d) Erwachsenenbildung und Büchereiwesen,
- e) Heimat- und Brauchtumpflege,
- f) Denkmalpflege und Museumswesen

eingerrichtet.

Die Tätigkeit der Beiräte beschränkt sich auf die Beratung der Kulturreferentin. Entscheidungskompetenzen bzw. die Einbindung in Förderungsprozesse sind im Gesetz nicht vorgesehen.

Den Kulturbeiräten gehören das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die kulturellen Angelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender sowie höchstens zehn weitere, in kulturellen Bereichen tätige oder sonst fachlich befähigte Mitglieder an, die von der Landesregierung zu bestellen sind.

Da die Funktionsperiode der Kulturbeiräte der Legislaturperiode des Tiroler Landtages entspricht, wurden mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 13.5.2004 58 Mitglieder (der Beirat für Musik sowie der Beirat für Heimat- und Brauchtumspflege besteht nur aus jeweils neun Personen) in diese sechs verschiedenen Beiräte entsandt.

Die Abteilung Kultur übernimmt die Geschäftsführung für die Kulturbeiräte. Protokolle der Sitzungen und Einladungen wurden durch die Abteilung Kultur abgewickelt und koordiniert.

Feststellung

Die Arbeit des Kulturbeirates hat keinen direkten Einfluss auf die Abteilung Kultur. Eine Schnittstelle zur Abteilung Kultur wäre im Wesentlichen nur indirekt über die durch den Kulturbeirat beeinflussten kulturpolitischen Vorgaben der Landesregierung möglich. Eine Richtung gebende Bedeutung der Kulturbeiräte ist jedoch bis dato nicht erkennbar.

Nach Ansicht des LRH sollte in den Kulturbeiräten nicht nur allgemeine kunst- und kulturspezifische Diskussionen geführt werden, sondern es sollten die jeweiligen zuständigen Beiräte wichtige strategische Infrastrukturprojekte (z.B. Kunstuniversität, Landestheater, Museumsbetriebs GmbH usw.) analysieren und somit den (politischen) Entscheidungsfindungsprozess konstruktiv und konzeptiv unterstützen.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, die Aufgaben und Zielrichtung dieses gesetzlich festgelegten Organes in einer Geschäftsordnung festzulegen, um für dieses Gremium klar umrissene Aufgaben und Kompetenzen zu finden.

Stellungnahme
der Regierung

Durch den § 7 Abs. 1 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 35/1979, wurden die sechs Kulturbeiräte ausschließlich zur fachlichen Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Förderung der kulturellen Tätigkeiten eingerichtet. Eine Ermächtigung bzw. Verpflichtung zur Erlassung einer Geschäftsordnung für die Kulturbeiräte - diese hätte jedenfalls in Verordnungsform zu ergehen - sieht dieses Gesetz (etwa im Unterschied vom § 11 Abs. 5 des Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetzes, § 23 Abs. 5 des Tiroler Musikschulgesetzes oder § 9 Abs. 9 des Tiroler Wirtschaftsförderungsfondsgesetzes) nicht vor und es bietet sich auch sonst keine ausreichende gesetzliche Deckung im Tiroler Kulturförderungsgesetz, den Kulturbeiräten durch eine Geschäftsordnung weitere "klar umrissene Aufgaben und Kompetenzen" zuzuweisen.

Es bedarf keiner näheren Erläuterung, dass die Ergebnisse der Diskussionen in den Kulturbeiräten in die politische Entscheidungsfindung einfließen und es werden in den Beiräten auch grundsätzliche Fragen und wichtige Projekte beraten (z.B. aktuell das Programm zum Gedenkjahr 2009). Schließlich fungieren die Kulturbeiräte als Preisjurs und haben Stellungnahmen zu verschiedenen Förderanträgen und Projekten abzugeben.

Replik des LRH

Auch wenn der derzeitige Rechtsrahmen keine Geschäftsordnung vorsieht sieht der LRH aber auch keinen Hinderungsgrund für eine solche. Er teilt auch nicht die Auffassung der Regierung, dass diese in Verordnungsform zu ergehen hätte. Er erachtet auch eine „nicht verordnete“ (rechtlich nicht verbindliche) Geschäftsordnung für zweckmäßig. Im Übrigen wäre auch eine Änderung des Rechtsrahmen überlegenswert.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die erwähnten „neuen Kunstrichtungen“, Design, audiovisuelle Medien, Medienkunst, Fotografie, Kulturinitiativen, avantgardistische Kulturarbeit usw., die (berechtigte und nachvollziehbare) Forderung zur gesetzlichen Verankerung und Einrichtung eines eigenen Beirates für diese Bereiche stellen könnten. Mehrere Bestrebungen einzelner Kulturschaffender aus diesen Bereichen zu diesem Thema waren in der Vergangenheit bereits zu verzeichnen. Die Einrichtung zahlreicher weiterer Beiräte könnte zukünftig die Folge sein.

Stellungnahme
der Regierung

Die "neuen Kunstrichtungen", die zum erheblichen Teil der „bildenden Kunst“ zuzurechnen sind, wurden durch Besetzung der Kulturbeiräte mit entsprechenden Fachleuten bereits berücksichtigt.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfiehlt die Möglichkeit eines zentralen Tiroler Kulturbeirates, in dem Repräsentanten der wichtigsten „Tiroler Kunst- und Kulturszenen“ vertreten sind, in Erwägung zu ziehen. Dies würde den Grundsätzen der „schlanken Strukturen“ bzw. „nur so viele Beratungsgremien einzurichten als unbedingt nötig“ entsprechen.

In diesem Zusammenhang könnte das zentrale Gremium „Landessportrat“, gem. Landessportgesetz 1972, LGBl. 1972/65 idgF, als Beispiel in diese Richtung angeführt werden.

Stellungnahme der Regierung

Nach der bisherigen Praxis werden bereits einmal im Jahr alle Kulturbeiräte zu einer gemeinsam Arbeitssitzung einberufen. Die einzelnen Beiräte treten durchschnittlich jeweils viermal im Jahr zusammen.

Die Erzielung einer höheren Effizienz durch Einrichtung eines "Zentralen Tiroler Kulturbeirats" scheint schwer vorstellbar, weil dieser sehr viele Mitglieder umfassen müsste, um das gesamte kulturelle Spektrum zu repräsentieren. Beiräte mit einer hohen Mitgliederzahl sind aber erfahrungsgemäß schwerfällig und ineffizient. Nicht ohne Grund werden derzeit schon in den jeweiligen Kulturbeiräten Arbeitsgruppen für spezielle Aufgabengebiete eingerichtet.

Hinsichtlich des Vergleiches mit dem Landessportrat darf festgehalten werden, dass dessen Aufgaben strukturell und inhaltlich anders gelagert sind.

Replik des LRH

Der LRH teilt die Auffassung der Regierung nicht, wonach ein „Zentraler Tiroler Kulturbeirat“ sehr viele Mitglieder umfassen müsste um das gesamte kulturelle Spektrum zu repräsentieren. Zum einen kann ohnehin nicht jede kulturelle Strömung präsent sein und zum anderen ist dies aus Sicht des LRH auch nicht erforderlich (Mut zur Lücke). Auch im angesprochenen Landessportrat sind nicht alle Sportarten vertreten. Der LRH bleibt daher bei seiner Empfehlung.

Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz

Zur teilweisen Finanzierung von Kulturförderungsmaßnahmen sind für das Land nachfolgende zwei gesetzliche Regelungen von Bedeutung. Zum einen hebt das Land aufgrund des Tiroler Kulturförderungsabgabengesetzes 2000, LGBl. 2000/11 idgF, eine Kulturförderungsabgabe als ausschließliche Landesabgabe ein.

Da sich der Kreis der Abgabenschuldner mit jenem der Rundfunkgebührensschuldner nach dem Rundfunkgebührengesetz deckt, ist aus praktikablen Gründen die GIS Gebühren Info Service GmbH mit der Erhebung der Abgabe betraut. Dieses Unternehmen ist Abgabenbehörde erster Instanz und erhält eine Einhebungsvergütung in der Höhe von 2,5 % der vereinnahmten Abgabebeträge.

Von den Abgabebeträgen hat das Land 1,5 % zur Deckung des eigenen Aufwandes, 10 % für den Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds und den restlichen Teil für Kulturförderungsmaßnahmen zu verwenden.

Kunstförderungs-
beitragsgesetz

Zum anderen ist das Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. 1981/573 idgF, von Bedeutung, wonach im Rahmen der Einhebung der Rundfunkgebühren auch ein Kunstförderungsbeitrag erhoben wird. Nach Abzug einer Einhebungsvergütung wird der Abgabenertrag zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 70 : 30 (gemeinschaftliche Bundesabgabe) und die Länderanteile wiederum nach der Volkszahl geteilt.

EU-Förderungen

Neben anderen Dienststellen des Landes ist auch die Abteilung Kultur in einigen EU-Regionalförderungsprogrammen als „finanzierende Förderstelle“ involviert. Für Kulturprojekte können EU-Fördermittel aus nachfolgenden EU-Förderprogrammen lukriert werden:

- Ziel 2-Programm Tirol
- LEADER plus-Programm Österreich
- INTERREG IIIA-Programm Österreich - Italien
- INTERREG IIIA-Programm Österreich - Deutschland
- INTERREG IIIB Alpenraum

2. Organisatorische Rahmenbedingungen und Aufgaben der Abteilung Kultur

Geschäftsordnung
der Landesregierung

Gemäß Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. 1999/14 idgF, ist seit Oktober 2003 Landesrätin Dr. Elisabeth Zanon u.a. für kulturelle Angelegenheiten, Förderung von Kunst und Wissenschaft, Museen und Archive, Denkmalschutz, Tiroler Landestheater, Musikschulen und Tiroler Landeskonservatorium, Kul-

tusangelegenheiten, Landesgedächtnisstiftung, Hofkirche- Erhaltungsfonds, Erwachsenenbildung, Büchereiwesen und das Tiroler Bildungsinstitut zuständig.

Geschäftseinteilung
des Amtes der Landesregierung

Nach der Verordnung des Landeshauptmannes vom 22.6.2004 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. 2004/60, wurden der Abteilung Kultur folgende Aufgaben zur Besorgung übertragen:

- Förderung von Kultur, Kunst und Wissenschaft;
- Tiroler Kunstkataster;
- fachliche Angelegenheiten der Erwachsenenbildung;
- Förderung der Erwachsenenbildung und des Büchereiwesens;
- Förderung des Tiroler Schützenwesens;
- Stipendienangelegenheiten;
- Kanzleigeschäfte des Kuratoriums der Landesgedächtnisstiftung;
- Tiroler Volkskunstmuseum;
- Aufgaben des Schulerhalters des Tiroler Landeskonservatoriums;
- Tiroler Bildungsinstitut;
- Aufgaben des Erhalters des Betriebes gewerblicher Art Galerie im Taxispalais und die
- Aufsicht über den Hofkirche- Erhaltungsfonds.

Die Abteilung Kultur ist nicht die einzige Dienststelle im Amt der Tiroler Landesregierung, die mit Kulturförderungsaufgaben befasst ist. Ein erheblicher Teil der Kulturausgaben wurden beispielsweise durch die Abteilung Finanzen angewiesen, insbesondere dann, wenn es sich um laufende Beitragsleistungen handelt, wie für das Tiroler Landestheater.

Weiters waren und sind bei zahlreichen infrastrukturellen Maßnahmen und Projekten, die dem Kulturbereich zuzuordnen sind, wie das Haus der Modernen Kunst, die Museumsbetriebs GmbH, die Kunstuniversität oder die Landestheater- und Orchester Betriebs GmbH, die Abteilungen Bildung, Finanzen und Justizariat des Amtes der Landesregierung im erheblichen Ausmaß in die Projektarbeit eingebunden.

Abteilung Bildung In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach der erwähnten Verordnung des Landeshauptmannes vom 22.6.2004 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung der Abteilung Bildung u.a. die rechtlichen Angelegenheiten der Erwachsenenbildung, Universitätsangelegenheiten einschließlich der Privatuniversitäten und Fachhochschulen sowie der Fonds zur Förderung der Wissenschaft und die Landesmusikschulen zur Besorgung übertragen wurden.

Tätigkeitsbereich der Abteilung Kultur in "Universitätsangelegenheiten" Der Tätigkeitsbereich der Abteilung Kultur in "Universitätsangelegenheiten" stellt einen Sammelbegriff für alle Aktivitäten des Landes dar, die Bezug zur Universität Innsbruck haben. Die politische Zuständigkeit liegt bei LR Dipl.-Vw. Mag. Sebastian Mitterer.

Hierher gehören beispielsweise:

- die Förderung der Studenten im allgemeinen über die Österreichische Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck (Kulturprogramm des Kulturreferats der Österreichischen Hochschülerschaft, Mensabon-Aktion) und
- die Befassung mit einem Konzept für eine Kunstfakultät im Rahmen der Universität Innsbruck.

Weiters konzentriert sich die Tätigkeit der Abteilung Kultur im Bereich Wissenschaft weitgehend auf Maßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar mit der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck in Zusammenhang stehen.

Die Abteilung Bildung übt jedoch nicht nur die rechtlichen Belange im Zusammenhang mit Universitätsangelegenheiten aus, sondern verfügt aufgrund der Zuständigkeit für den „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol“ über ein wichtiges Förderungsinstrumentarium für diesen Bereich.

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol Mit Gesetz vom 6.11.2002 wurde ein Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol, LGBl. 2003/8, errichtet. Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit. Grundsätzlich stellt der Fonds auf das „Interesse des Landes Tirol“ ab und ist lediglich subsidiär tätig. Vor der Vergabe von Mitteln aus dem Fonds sind andere bestehende Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Weiters ist das Förderungsspektrum des Fonds gem. § 3 lit. a und b auf die in Tirol befindlichen staat-

lichen Universitäten und die hiesigen Fachhochschulen eingeschränkt. Das Gesetz trat am 8.1.2003 in Kraft.

Aufgrund der Zuständigkeit gem. der Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Mai 1999 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. 1999/30, wurde die Vollziehung dieses Gesetzes am 1.9.2003 der Abteilung Kultur übertragen.

Gebahrung 2003 Im Voranschlag des Landes für das Jahr 2003 (VAP 1/289005-7330002) waren für diesen Fonds Landesmittel in der Höhe von 1,0 Mio. € bereitgestellt, letztlich aber nicht überwiesen worden. Die Erfolgsrechnung 2003 des Fonds weist Zugänge zum Fondsvermögen in der Höhe von € 726.728,- aus. Diese Mittel sind ausschließlich Zuwendungen der Stadtgemeinde Innsbruck. Da im Rechnungsjahr keine Aufwendungen getätigt wurden, (die Förderungsrichtlinien befanden sich in Ausarbeitung) entspricht diese Zuwendungshöhe auch dem Kapitalstand zum 31.12.2003.

Aufgabenübertragung Aufgrund der fehlenden personellen Kapazitäten in der Abteilung Kultur wurde die Verwaltung des Fonds der Abteilung Bildung übertragen. Der Beiratsvorsitz (und die Mittelverwaltung) obliegt jedoch weiterhin der Kulturreferentin.

Gebahrung 2004 Die Erfolgsrechnung 2004 des Fonds weist Aufwendungen in der Höhe von € 309,04 und Erträge im Gesamtausmaß von rd. 1,0 Mio. € (Zuwendungen Land € 990.000,- und Zuwendungen Stadt Innsbruck € 39.022,-) aus. Das Fondsvermögen im Ausmaß von € 1,756.200,- wurde dem Land als „innere Anleihe“ (Forderungen an das Land) zur Verfügung gestellt.

Stellungnahme der Regierung *Zur Höhe der Aufwendungen des Tiroler Wissenschaftsfonds im Jahr 2004 ist darauf hinzuweisen, dass die in der Sitzung des Beirats im November 2004 zugesprochenen Fördermittel erst ab Jänner 2005 ausbezahlt werden konnten und deshalb in der Erfolgsrechnung 2004 nicht aufscheinen.*

Analyse Wie bereits erwähnt handelt es sich bei diesem Wissenschaftsfonds um ein „Förderungsinstrument“. Da die Abteilung Bildung in diesem Zusammenhang nur für die rechtlichen Universitätsangelegenheiten zuständig ist und der Abteilung Kultur u.a. die Wissenschaftsförderung obliegt, ist diese Zuteilung der Zuständigkeit für die Verwaltung des Fonds als inkonsequent zu bezeichnen.

Nach Ansicht des LRH wurden in den Bereichen Wissenschaft und (Erwachsenen-)bildung somit Doppelstrukturen aufgebaut. Eine klare Trennung zwischen rechtlichen Angelegenheiten im Bereich Wissenschaft bzw. Bildung und fachlichen Angelegenheiten in diesen Bereichen ist nicht erkennbar.

Der LRH spricht sich dagegen aus, dass bei einer quantitativen bzw. qualitativen Engpasssituation nicht eine Lösung durch aufbau- bzw. ablauforganisatorische Maßnahmen in der für die Erfüllung dieser Aufgabe zuständigen Abteilung herbeigeführt wird, sondern eine Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung und eine Aufgabenneuzuteilung erfolgt. Organisatorische Maßnahmen sollten nicht an den Symptomen, sondern an den Ursachen ansetzen.

*Stellungnahme
der Regierung*

Durch die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 11/2004, wurde die Angelegenheit "Fonds zur Förderung der Wissenschaft" mit Wirksamkeit ab dem 1. März 2004 in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Bildung übertragen. Die derzeit geltende Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 60/2004, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 95/2004, hat diese Aufgabenzuweisung übernommen.

Für die Aufnahme der Tätigkeit des Tiroler Wissenschaftsfonds mussten erst die entsprechenden rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung noch nicht existierten. Dazu zählten insbesondere die Richtlinien des Tiroler Wissenschaftsfonds, die Geschäftsordnungen des Beirates und der Geschäftsstelle sowie das Forschungsförderungsschwerpunktprogramm.

Die rechtlichen Vorarbeiten konnten nur von rechtskundigen Mitarbeitern geleistet werden, die jedoch der Abteilung Kultur nicht zur Verfügung standen. Hingegen verfügt die Abteilung Bildung, die ein breites Spektrum rechtlicher Angelegenheiten wahrzunehmen hat, über juristisches Personal.

Die Aufteilung einer Angelegenheit zwischen einer Rechts- und einer Fachabteilung ist im Amt der Tiroler Landesregierung praktisch die Regel und stellt keinen Aufbau einer Doppelstruktur dar. Im Übrigen findet im Fall des Tiroler Wissenschaftsfonds laufend eine Kooperation und Koordination zwischen den Abteilungen im Interesse einer effizienten Arbeit statt.

Replik des LRH

Nach Abschluss der „rechtlichen Vorarbeiten“ sollten die Vorschläge des LRH aufgenommen und umgesetzt werden.

3. Personaleinsatz und interne Organisation der Abteilung Kultur

Abteilungsführung

Seit 1989 ist HR Dr. Christoph Mader Vorstand der Abteilung Kultur. Die Stellvertretung des Abteilungsvorstandes obliegt HR Dr. Herta Arnold.

Stellenplan

Die (Soll-)Personalausstattung aufgrund der Dienstpostenpläne stellte sich im Vergleich zum jeweiligen Ist-Personalstand der Abteilung Kultur wie folgt dar (inklusive der beiden Landesbediensteten, die 75 % der Dienstzeit für die Tiroler Landesgedächtnisstiftung - ein vom Land verwalteter Fonds - aufbringen):

Stellenplan

Verwendung	31.12.2003			31.12.2004			25.01.2005		
	Soll	Ist	Abw.	Soll	Ist	Abw.	Soll	Ist	Abw.
A/a	10,0	10,3	0,3	9,0	9,3	0,3	9,0	9,3	0,3
B/b	7,0	6,9	-0,1	6,0	5,5	-0,5	6,0	4,5	-1,5
c	6,0	5,6	-0,4	6,0	6,2	0,2	6,0	6,2	0,2
d	4,0	5,4	1,4	3,0	3,1	0,1	3,0	3,1	0,1
Summe	27,0	28,2	1,2	24,0	24,1	0,1	24,0	23,1	-0,9

Anzahl der
Mitarbeiter

Die 23,1 Ist-Personalstellen der Abteilung Kultur wurden mit Stand Jänner 2005 durch insgesamt 28 Bedienstete, mit unterschiedlichen Beschäftigungsausmaßen, besetzt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein mit 31.12.2004 in den Ruhestand getretener b-Bediensteter nicht mehr nachbesetzt wurde. Er ist jedoch seit 1.1.2005 für die Erledigung desselben Aufgabenbereiches (die redaktionelle Erstellung der Kulturberichte) auf Werkvertragsbasis weiterhin für die Abteilung Kultur tätig.

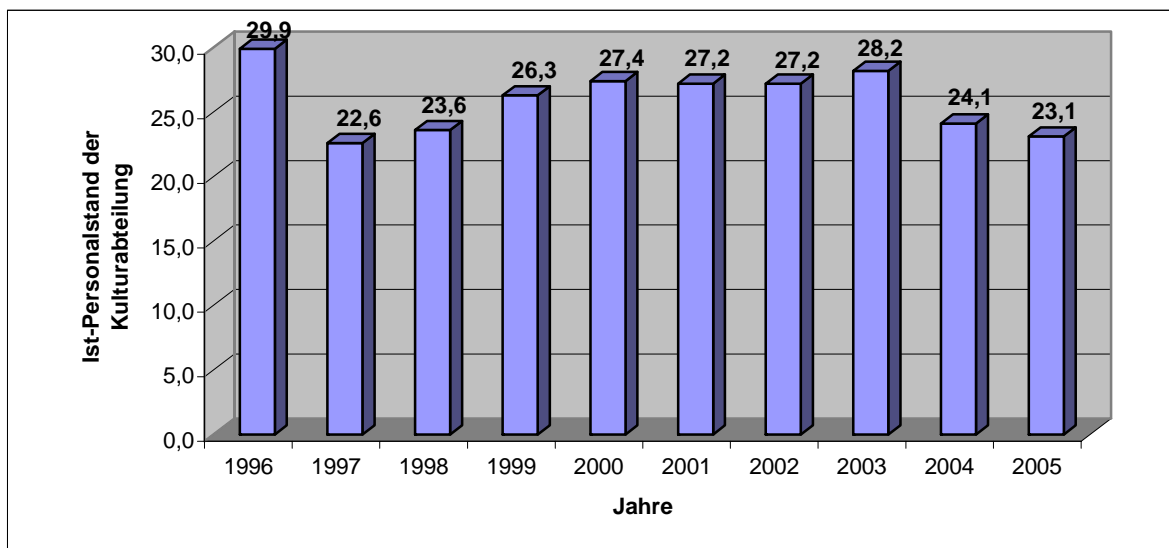
Teilzeitbeschäftigte Von den derzeit 28 in der Abteilung Kultur tätigen Mitarbeitern sind insgesamt elf Mitarbeiter teilzeitbeschäftigt (mit einem Beschäftigungsausmaß von 30 % bis 75 %).

Akademikeranteil Es ist ersichtlich, dass von den 28 Mitarbeitern insgesamt zehn Mitarbeiter (auf neun A/a-Planstellen) über eine akademische Ausbildung verfügen. Bei einer Analyse der jeweiligen Aufgabenbereiche ist festzustellen, dass die akademischen Mitarbeiter im hohen Ausmaß B/b-wertige Tätigkeiten erledigen.

Stellungnahme der Regierung *Aufgrund der Anregungen des Landesrechnungshofes wird von der Landesregierung ein Personalbewirtschaftungskonzept erarbeitet, in dem eingehend zu analysieren ist, wie und in welchem Umfang Personaleinsparungen mittelfristig erzielt werden können.*

Personalentwicklung Wie in der nachfolgenden Graphik ersichtlich ist, war der Ist-Personalstand in den letzten zehn Jahren von erheblichen Schwankungen geprägt:

Entwicklung des Ist-Personalstandes



Personalstand 1989 Zum Vergleich betrug der Personalstand 1989 insgesamt zehn Mitarbeiter (sechs A/a-, 2 C/c- und zwei d-Bedienstete). Diese Personalvermehrung ist u.a. auf zusätzliche, der Abteilung Kultur eingegliederte, Aufgabenbereiche bzw. Dienststellen zurückzuführen.

Tiroler Kunstkataster Für den Auf- bzw. Ausbau des Tiroler Kunstkatasters wurden zusätzlich 2,25 a-Stellen (zwei Kunsthistorikerinnen und ein Volkskundler im Beschäftigungsausmaß von 20, 30 bzw. 40 Stunden) in der Abteilung Kultur geschaffen.

Zusätzlich arbeiten mehrere freie wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (beispielsweise im Jahr 2004: elf Werkvertragnehmer zu einem Honorar von durchschnittlich € 2.500,-- pro Monat sowie zwei Mitarbeiter im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses im Ausmaß von monatlich rd. 50 Stunden und Jahreskosten in der Höhe von € 10.512,--) an der Erstellung dieses Kulturgüterinventars.

Die zentrale Aufgabe des im Jahr 1968 gegründeten Tiroler Kunstkatasters (Jahresbudget rd. € 107.000,--) ist die systematische wissenschaftliche Inventarisierung und Dokumentation des Kulturgüterbestandes in Nord- und Osttirol. Zur Zeit sind zwei Drittel der 279 Tiroler Gemeinden mit ca. 150.000 Objekten auf 160.000 Fotos erfasst. Täglich werden rd. 500 Internetzugriffe auf die Web-Seite des Tiroler Kunstkatasters gemessen.

Landesgedächtnisstiftung Im Jahr 1994 wurden die Tiroler Landesgedächtnisstiftung, ein Landesfonds mit Rechtspersönlichkeit, und die Landesstipendien in die Abteilung Kultur integriert sowie der Bereich „Fahrtkostenzuschüsse“ installiert. Insgesamt wurden für diesen Aufgabenbereich 2,5 Stellen (1 b- und 2,5 c-Stellen) geschaffen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß Beschluss des Kuratoriums der Landesgedächtnisstiftung vom 21.7.2003 zukünftig die Personalkosten zur Gänze von der Stiftung übernommen werden. Am 10.2.2005 wurden Lohnkosten für das Jahr 2004 in der Höhe von insgesamt € 57.809,83 (für einen b-Bediensteten und eine c-Bedienstete, die jeweils zu 75 % des Beschäftigungsausmaßes für den Fonds tätig sind) dem Land refundiert.

Mit dieser Lohnkostenrefundierung wurde der im LRH-Bericht über die Einschau bei der Landesgedächtnisstiftung vom 7.3.2001 ausgeführten Empfehlung genüge getan.

Auflösung der Abteilung IV f Weiters wurde im Jahr 1994 die Abteilung IV f (Erwachsenenbildung, Büchereiwesen, Landesbücherei) und die sechs Mitarbeiter (zwei A/a, drei B/b und ein c) in die Abteilung Kultur übernommen.

Von den durch die Auflösung der Abt. IV f dazugekommenen 2 A/a-Posten ist noch 1 a-Posten vorhanden. Dieser könnte nach der Ansicht des LRH bei einer etwaigen Nachbesetzung auf B/b abgewertet werden.

*Stellungnahme
der Regierung*

*Die angeregte Abwertung ist im Fall einer Nachbesetzung bereits
vorgesehen.*

EU-Angelegenheiten

Zusätzlich gibt es – im Vergleich zu 1989 – zwei zusätzliche B/b-Stellen für bildende Kunst bzw. für EU-Angelegenheiten (INTER-REG, Leader, Ziel 2, Kultur 2000 und div. Bildungsprogramme) und die Prüfung von Verwendungsnachweisen.

Personalerhöhungen
bei den c- und d-
Bediensteten

Die Personalerhöhungen im c- und d-Bereich sind primär auf einen erhöhten Organisationsaufwand für kulturelle Veranstaltungen in ganz Tirol zurückzuführen.

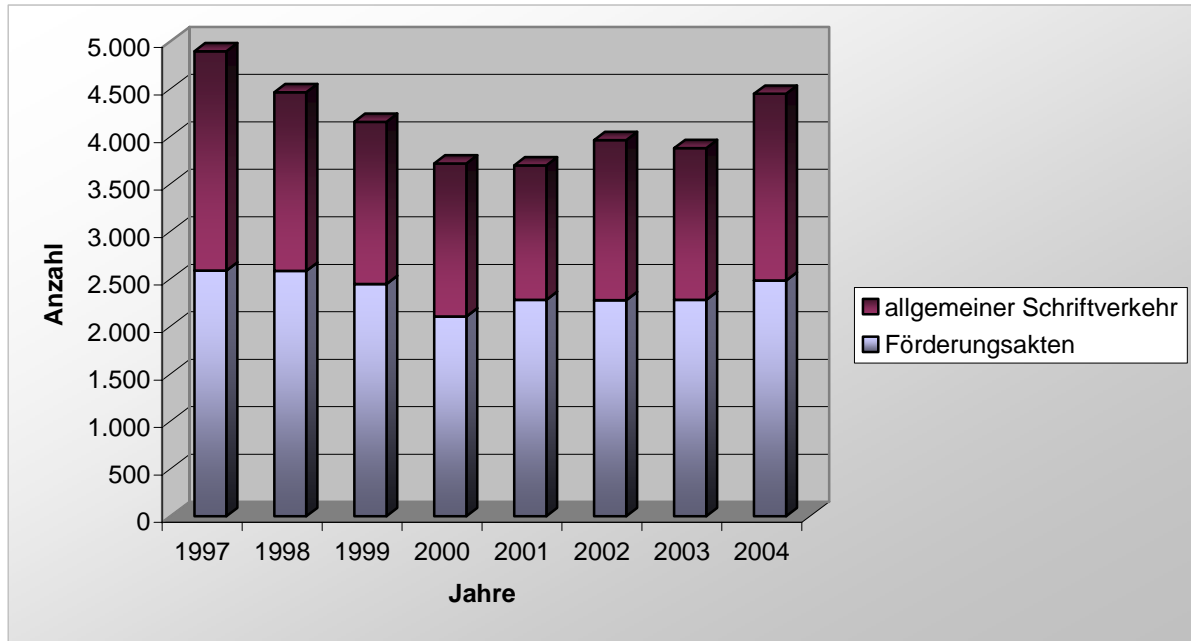
Es wird festgestellt, dass sich die Zahl der Ansuchen sowie Anfragen, Beratungen, Vertretungen des Landes in Institutionen und bei Veranstaltungen in den letzten 15 Jahren erheblich erhöht haben.

Weiters haben sich die von der Abteilung Kultur bewirtschafteten Mittel (ohne der im Jahr 1989 dazugehörenden Musikschulen und ohne Voranschläge der nachgeordneten Dienststellen: Landeskonservatorium, Volkskunstmuseum, Taxisgalerie und Bildungsinstitut) im Beobachtungszeitraum nahezu vervierfacht und hatten damit direkten Einfluss auf den Personalstand, da sich in der Folge auch der Bearbeitungs- und Beratungsaufwand in der Förderungsabwicklung erhöhte.

Anzahl der Akten

Ein quantitativer Gradmesser bzw. Parameter für die Entwicklung des Arbeitsanfalles in der Abteilung Kultur stellt die Anzahl der eingelangten Förderungsansuchen und der allgemeine Schriftverkehr dar. Die nachfolgende Graphik veranschaulicht die Anzahl der von der Abteilung Kultur im Zeitraum von 1997 – 2004 jährlich bearbeiteten Förderungsakten und Schriftstücke (ohne der Akten und Schriftstücke der Landesgedächtnisstiftung, nur erstmalig eingelangte Ansuchen und Schriftstücke und somit keine Aktenbewegungen):

Anzahl der Akten



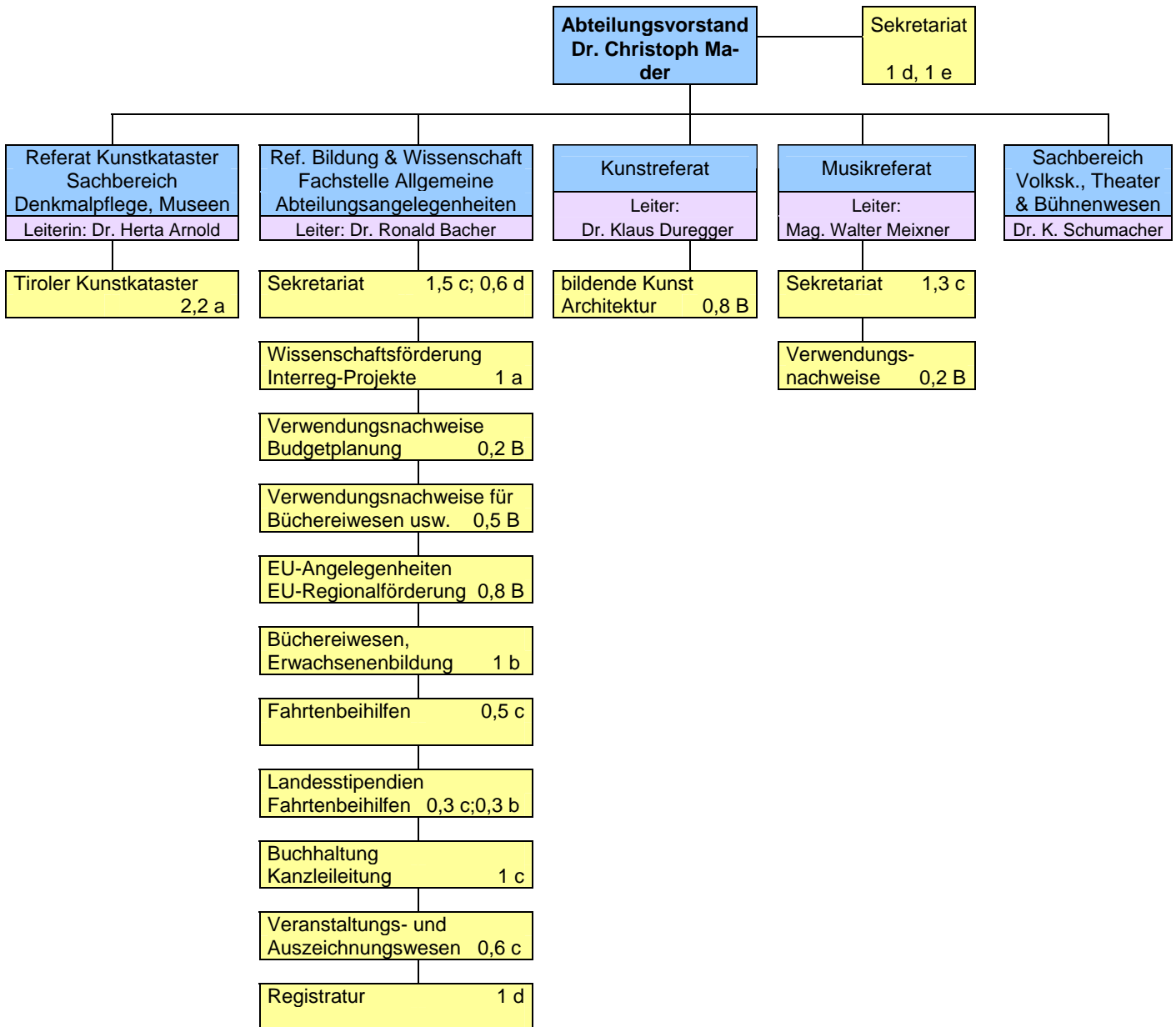
innere Organisation

Die Aufgaben der Abteilung Kultur wurden auf vier Referate (Musik, Tiroler Kunstkataster, Bildung und Wissenschaft sowie Kunst), zwei Sachbereiche (Denkmalpflege, Museen und Volkskultur, Theater- und Bühnenwesen, Schrifttum) und auf die Fachstelle „Allgemeine Abteilungsangelegenheiten“ verteilt.

Personaleinsatz und
Aufbauorganisation

Aufbauend auf der vom Abteilungsvorstand erlassenen Abteilungsordnung werden die Bediensteten in diesen abteilungsinternen Organisationseinheiten wie folgt eingesetzt (vom LRH erstelltes Organigramm, unter Berücksichtigung der Verwendungsguppen und des Beschäftigungsausmaßes; Stand: 31.12.2004):

Organigramm 60



Die hohe Anzahl an Teilzeitbeschäftigten, der häufige Wechsel des Beschäftigungsausmaßes, der laufende Personalwechsel, unterschiedliche Nachbesetzungen sowie ständige personelle Verschiebungen innerhalb der Abteilung führten zu einem erheblichen Schulungsbedarf, der teilweise nicht im notwendigen Ausmaß abgedeckt wurde.

Mehrbelastungen, Unzufriedenheit unter den Mitarbeitern, Rückstände und Fehlleistungen im erheblichen Ausmaß waren die Folgen. Ein stabiler Personalstand und –einsatz würde sich positiv auf die quantitative und qualitative Arbeitsleistung auswirken.

*Stellungnahme
der Regierung*

Eine geringere Fluktuation wäre im Interesse aller Beteiligten gelegen, sie kann jedoch nur in einem gewissen Ausmaß beeinflusst werden. Darüber hinaus ist die Verwendung von teilzeitbeschäftigten „WiedereinsteigerInnen“ ein wichtiger Grundsatz in der Personalpolitik des Landes Tirol.

Neue Bedienstete werden jedenfalls entsprechend eingeschult.

Musikreferat

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch der erfolgte Aufbau des Musikschulwerks durch die Abteilung Kultur und die im Jahr 1997 erfolgte Übertragung der Aufgaben an die damalige Abteilung Personal. Durch diese Umstrukturierung hat sich das Aufgabengebiet des zuständigen Sachbearbeiters in Richtung einer organisatorischen Tätigkeit bzw. zu einer förderungsabwickelnden Stelle entwickelt. Nach Ansicht des LRH erfolgte bis dato keine Anpassung an die veränderten Bedingungen.

In diesem Referat sind lange Erledigungszeiten bei der Bearbeitung von Subventionsansuchen, Rückstände bei der Aktenablage und mangelnde Budgetdisziplin festzustellen.

*Stellungnahme
der Regierung*

In diesem Referat wurden strukturelle Veränderungen bereits eingeleitet.

Analyse der
Arbeitszeiten

Bei einer Analyse der jährlich zur Verfügung stehenden Sollarbeitszeiten aller in der Abteilung Kultur zugeteilten Mitarbeiter, unter Berücksichtigung des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes, wurde mit insgesamt 2.800 Stunden (nahezu 8 % der Gesamtsollarbeitszeit) ein überproportionaler Anteil an Abwesenheit durch Krankheit festgestellt.

*Stellungnahme
der Regierung*

Das Ausmaß der Erkrankungen ist naturgemäß nicht steuerbar. In Zukunft werden aber auch bei kürzeren Krankenständen ärztliche Bestätigungen verlangt.

Referat Bildung und
Wissenschaft

Allein der im Referat Bildung und Wissenschaft tätige und dort für Wissenschaftsförderung und Interreg-Projekte zuständige

a-Bedienstete verursachte vom 1.1. bis 31.12.2004 Abwesenheitszeiten durch Krankheit im Ausmaß von insgesamt über 680 Stunden. Dieser seit Ende Oktober 2004 durchgehend erkrankte Mitarbeiter trat bis dato (Februar 2005!) seinen Dienst noch nicht an.

Unabhängig davon ist bei diesem Bediensteten eine mangelnde Arbeitsleistung festzustellen, die als untragbar zu bezeichnen ist. Zahlreiche Beschwerden („die Förderungsabwicklung war durch strategisches Abwimmeln und unendliches Vertrösten aber auch durch amtsinterne Koordinationsmängel geprägt“) seitens der Förderungsantragsteller waren in den letzten Jahren zu verzeichnen. Auch zahlreiche schriftliche Ermahnungen seitens des Abteilungsvorstandes führten zu keiner Besserung bzw. zu keiner dienstleistungsorientierten Aufgabenerfüllung. Bei diesem Sachbearbeiter handelt es sich um eine Fehlbesetzung, der nicht in der Lage ist, die übertragenen Aufgabenbereiche qualitativ entsprechend zu erledigen.

Weiters war dieser Bedienstete unentschuldigt und ohne einen Vertreter zu benennen bei Sitzungen nicht anwesend. Beispielsweise ist laut Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses des Interreg-III A Projektes „Historica Morborum“ bei Verhinderung „eine handlungsbefugte und in der Sache informierte Ersatzperson aus derselben Institution“ zu entsenden, um die Beschlussfassungsfähigkeit zu gewährleisten. Dies ist weder bei der Sitzung am 27.10.2004 noch bei der Sitzung am 15.12.2004 erfolgt, auch wurde der Lenkungsausschuss nicht vorab informiert, so dass die Sitzung nicht rechtzeitig abgesagt werden konnte. Zweimal in Folge sind somit zwei Mitglieder des Lenkungsausschusses zu einer nicht beschlussfähigen Versammlung aus Bozen angereist und durften unverrichteter Dinge wieder zurückkehren. Das diese Vorgangsweise Unmut und Unverständnis verursacht ist verständlich.

Nach Ansicht des LRH sind bei Abwesenheiten amtsinterne Regelungen zu treffen, die einen geordneten Aufgaben- und Arbeitsablauf gewährleisten bzw. sicherstellen.

**Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO**

Engpass-
management

Weiters vertritt der LRH in diesem Zusammenhang die Ansicht, dass besonders auf „Referatsleiterebene“ eine übergreifende Flexibilität bei der Aufgabenerfüllung erwartet werden kann. Eine „enge“ fachspezifische Spezialisierung, wie sie derzeit in der Abteilung Kultur überwiegend vorherrscht, widerspricht diesem Ansatz. Auf Abwesenheiten bzw. quantitativen Überlastungen einzelner Mitarbeiter wurde bisher sehr spät bzw. nur zögerlich seitens der Abteilungsführung reagiert. Oftmals wurden erst nach Urgenzen organisatorische Maßnahmen gesetzt.

Stellungnahme
der Regierung

Im konkreten Fall wurden die Aufgaben des erkrankten Mitarbeiters vom zuständigen Referatsleiter übernommen, der den Rückstand abbauen konnte.

Generell wird die hier angesprochene Problematik im Rahmen des geplanten Controllings gelöst werden.

4. Budgetäre Entwicklung, Budgetvollzug

4.1 Öffentliche Kulturfinanzierung

Die Statistik Austria hat zuletzt in ihrer Kulturstatistik 2003 u.a. einen österreichweiten Vergleich der Kulturausgaben aller Gebietskörperschaften veröffentlicht. Auf Basis der jeweiligen Gebarungsdaten betragen die Ausgaben der Gebietskörperschaften im Jahr 2003 insgesamt rd. 1,9 Mrd. € bzw. 0,84 % des BIP. Die Ausgaben des Bundes beliefen sich auf 680 Mio. €, jene der Länder einschließlich Wien auf 736 Mio. € und jene der Gemeinden (ohne Wien) auf 622 Mio. €. In Summe entspricht dies pro Kopf-Ausgaben von € 235,-- pro Einwohner/in.

Ländervergleich

Die genannte Statistik enthält auch einen Bundesländervergleich, der sich für die Jahre 2002 und 2003 zusammengefasst wie folgt darstellte (Beträge in Mio. €):

Ländervergleich

	2002	2003
Burgenland	13,61	17,77
Kärnten	18,56	-
Niederösterreich	61,83	71,27
Salzburg	52,33	61,00
Steiermark	43,19	-
Tirol	72,94	60,48
Vorarlberg	12,38	13,29
Wien	160,73	161,35

Grundlage für die veröffentlichten Daten sind die Kulturberichte und die Rechnungsabschlüsse der Länder, wobei das Land Oberösterreich keine Kulturberichte vorgelegt hat und daher in der Statistik nicht erfasst ist. Außerdem sind im Bundesland Kärnten – im Gegensatz zu den anderen Bundesländern – lediglich die Ausgaben der Kulturabteilung enthalten. In zwei Bundesländern waren zum Redaktionsschluss der Statistik die Kulturberichte noch nicht vorhanden.

Im Ländervergleich zählt das Land Tirol zu jenen Ländern mit den höchsten Kulturausgaben. Der LRH weist allerdings darauf hin, dass Bundesländervergleiche nur bedingt zulässig sind, zumal die Erfassung und die Zuordnung der Kulturausgaben länderweise sehr unterschiedlich erfolgen.

Bundesförderungen

Dem Tiroler Kulturbericht ist weiters eine Aufstellung jener Förderungsempfänger beigefügt, die Förderungsbeiträge vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder vom Bundeskanzleramt (Staatssekretär für Kunst) erhielten und von denen die Abteilung Kultur eine entsprechende schriftliche Mitteilung erhielt. Demnach erhielten die 35 aufgelisteten Förderungsempfänger insgesamt 1,1 Mio. € im Jahr 2003. Hinsichtlich der Bundesmittel lag Tirol im Jahr 2004 mit einem Anteil von 3,5 % vor Kärnten und Burgenland an drittletzter Stelle, während Wien über 50 % erhielt.

4.2 Kulturförderung des Landes

Die Abteilung Kultur erstellt jährlich einen sehr detaillierten mit „Kulturförderung in Zahlen“ bezeichneten Bericht über die Verwendung der Kulturförderungsmittel des Landes. Dieser Bericht ist eine Beilage zum Kulturbericht aus Tirol und enthält einen Nachweis über sämtliche Förderungs- und Leistungsempfänger, die Kulturförderungsmittel erhielten.

LIKUS

Die Gliederung des Berichtes entspricht dem sog. LIKUS-System (LIKUS = Länderinitiative Kulturstatistik), das Mitte der 90er Jahre von den Ländern und dem Bund zwecks Vergleichbarkeit ihrer Kulturstatistiken gemeinsam entwickelt wurde. Das Land Tirol hat dieses Gliederungsschema im Jahr 1997 übernommen und seine Kulturberichte sowie das Protokoll danach ausgerichtet.

Diese Systematik hat sich durchaus bewährt, wenn sie auch mittlerweile internationalen Entwicklungen, die es im Bereich der Kulturstatistik in den letzten Jahren gegeben hat, nicht mehr voll gerecht wird. Österreichweite Diskussionen über eine EU-kompatible Darstellung der Kulturförderung sind derzeit ebenso im Gange wie eine Modifizierung der in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen angewandten Struktur im Bereich Kultur und Angleichung an die LIKUS-Systematik.

Der Bericht enthält neben den Kulturausgaben der Abteilung Kultur auch jene kulturellen Ausgaben, die von der Landesgedächtnisstiftung und anderen Landesdienststellen getätigt wurden.

Nachfolgende Darstellung ist den Kulturberichten der Jahre 2001 – 2003 entnommen – der Bericht des Jahres 2004 lag zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor – und zeigt die Entwicklung der Kulturausgaben des Landes (Beträge in €):

LIKUS-Auswertung

	2001	2002	2003
Museen, Archive, Wissenschaft	15.920.543	14.125.958	13.021.054
Baukulturelles Erbe	5.415.685	4.278.698	6.090.293
Heimat- und Brauchtumpflege	128.005	139.376	181.650
Literatur	447.888	486.275	532.971
Bibliothekswesen	158.758	202.854	176.295
Musik	4.523.637	4.621.578	4.597.636
darstellende Kunst	7.891.403	8.604.530	11.298.231
bildende Kunst	1.542.087	1.967.292	1.634.806
Film, Video- und Medienkunst	288.857	302.783	221.739
Kulturinitiativen, Zentren	1.733.992	1.659.650	1.386.354
Ausbildung, Weiterbildung	32.424.236	33.353.853	25.506.023
Erwachsenenbildung	2.748.801	2.617.705	4.067.841
Internationaler Kulturaustausch	149.150	125.419	176.905
Großveranstaltungen	14.389	134.320	415.800
Sonstiges	639.499	324.629	464.416
Summe	74.026.930	72.944.920	69.772.014

Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Jahr 2003 die Kulturausgaben im Kulturbericht und in der im vorigen Abschnitt dargestellten Kulturstatistik mit 60,5 Mio. € aufscheinen. Die Abweichung ist darin begründet, dass im Kulturbericht des betreffenden Jahres – im Gegensatz zu den übrigen Jahren – teilweise saldierte Beträge, dh. Ausgaben minus Einnahmen, ausgewiesen sind. Die ob. Darstellung hingegen enthält – aus Gründen der Vergleichbarkeit – ausschließlich die Ausgaben.

Einnahmen

Die Einnahmen – beispielsweise im Jahr 2003 in der Höhe von insgesamt 9,3 Mio. € - beziehen sich überwiegend auf die Gemeindebeiträge für das Landesmusikschulwerk sowie auf die Einnahmen der landeseigenen Betriebe, wie Hofkirche, Tiroler Volkskunstmuseum, Galerie im Taxispalais, Tiroler Landeskonservatorium und Tiroler Bildungsinstitut. Für die Kulturberichte aus Tirol konnte das Land einen Beitrag von zuletzt rd. € 23.000,- (2003) vereinnahmen, den die Autonome Provinz Bozen-Südtirol zu leisten verpflichtet war.

Analyse Der LRH stellt fest, dass sich im erwähnten Zeitraum die Kulturausgaben kontinuierlich verringert haben, und zwar um insgesamt 4,3 Mio. € oder 5,7 %.

Setzt man die Kulturausgaben in Relation zu den Gesamtausgaben des Landes (o. und ao. Haushalt), so erhält man einen relativen Anteil von 3,2 % im Jahr 2003. Dieser war mit 3,6 % im Jahr 2001 und 3,5 % im Jahr 2002 noch etwas höher.

Eine Detailanalyse zeigt allerdings, dass sich die einzelnen Kategorien sehr unterschiedlich entwickelt haben. Der Gesamtrückgang der Kulturausgaben ist insbesondere auf einzelne Bereiche zurückzuführen, während sich die Kulturausgaben in anderen Bereichen insgesamt erhöht haben.

**Stellungnahme
der Regierung**

Die Landesregierung weist darauf hin, dass die unterschiedliche Entwicklung mit Schwankungen im investiven Bereich zusammenhängt (z.B. für das Treibhaus oder das Kulturgasthaus Bierstindl).

Schwerpunkte

Das Ausgabenprofil zeigt die Schwerpunkte bei der Aus- und Weiterbildung mit 36,6 %, bei den Museen, Archiven und Wissenschaft mit 18,7 %, der darstellenden Kunst mit 16,2 % und das baukulturelle Erbe mit 8,7 % - jeweils bezogen auf das Jahr 2003.

Dementsprechend waren in den genannten Kategorien auch die am höchsten ausgewiesenen Ausgabepositionen enthalten:

Schwerpunkte

Einrichtung	Abteilung	Betrag in €
Landesmusikschulwerk	Bildung	16.785.868
Tiroler Landestheater	Finanzen	9.883.985
Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum	Kultur	6.006.692
Tiroler Landeskonservatorium		4.074.648
Tiroler Bildungsinstitut		3.418.436
Fachhochschulen	Bildung	3.136.894
Sonstige Musikschulen	Bildung	2.950.500
Volkskunstmuseum und Hofkirche		1.996.076

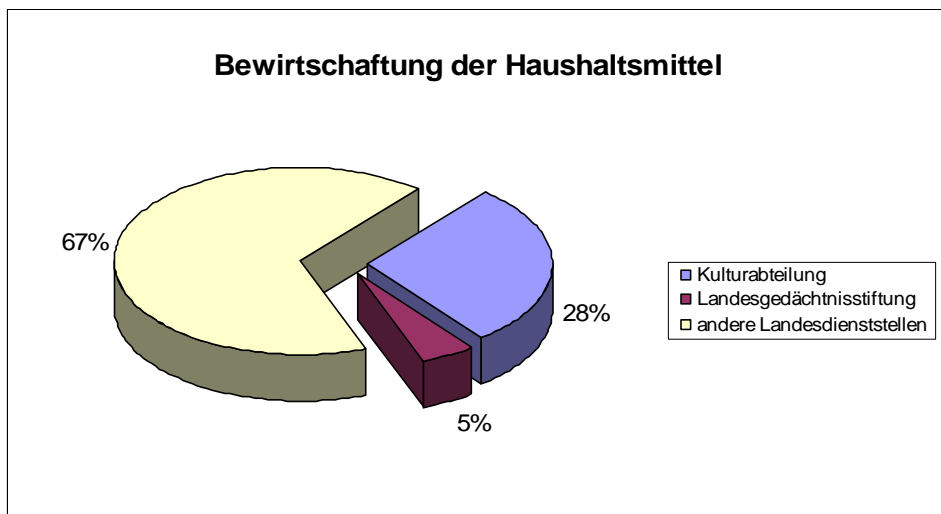
Der LRH weist darauf hin, dass mit Ausnahme des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum die Anweisung der Landesmittel nicht durch die Abteilung Kultur, sondern von den jeweils genannten erfolgt. Die landeseigenen Betriebe sind zum Teil selbst anweisungsberechtigt, die betreffenden Personalausgaben werden von der Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement angewiesen.

Die Landesgedächtnisstiftung verwendet den Großteil des Vermögens für die Kulturförderung, insbesondere für den Bereich „Baukulturelles Erbe“ (z.B. 2003: 2,3 Mio. €). Außerdem erhalten Schüler und Studenten Stipendien, wie beispielsweise in der Höhe von insgesamt 1,1 Mio. € im Jahr 2003.

Verteilung

Die Verteilung der Kulturausgaben auf die anweisenden Stellen zeigt nachfolgende Grafik am Beispiel des Jahres 2003, wobei die übrigen Landesdienststellen zusammengefasst sind:

Aufteilung der Haushaltsmittel



Der LRH stellt fest, dass die Abteilung Kultur nur für rd. 28 % der Kulturausgaben anweisungsberechtigt ist. Die Anweisung von rd. 2/3 der gesamten Kulturausgaben erfolgt von anderen Landesdienststellen bzw. der Landesgedächtnisstiftung. Diese Verteilung war in den Vorjahren ähnlich.

4.3 Kulturförderung der Abteilung Kultur

Im Gegensatz zur Gliederung des Kulturberichtes nach dem LIKUS-System folgt die haushaltsrechtliche Gliederung den VRV-Vorschriften. Diese sehen die kulturbezogenen Haushaltsansätze vor allem in der Gruppe 3 (Kunst, Kultur und Kultus) und teilweise in der Gruppe 2 (Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft) vor.

Entwicklung

Nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung des Voranschlages und der Rechnungsergebnisse in den letzten vier Jahren, jeweils bezogen auf die von der Abteilung Kultur bewirtschafteten Haushaltsansätze (Beträge in €):

Entwicklung der Haushaltsansätze

	2001	2002	2003	2004
VA lt. Beschluss Landtag	11.951.047	15.085.400	15.304.500	17.917.500
Budgetänderung	7.807.388	4.944.700	5.139.700	5.081.100
Summe Voranschlag	19.758.435	20.030.100	20.444.200	22.998.600
Jahresergebnis	19.448.045	19.636.800	19.657.128	20.331.049
Differenz	310.389	393.300	787.072	2.667.551

Analyse Trotz der jährlichen Zielvorgaben, Kürzungen für die Ermessensausgaben im Förderungsbereich (= FKZ 5) vorzunehmen – wie beispielsweise in den Jahren 2004 und 2005 im Ausmaß von 10 % bzw. 15 % - hat sich das vom Landtag letztlich beschlossene Budget der Abteilung Kultur kontinuierlich und zum Teil deutlich erhöht. Diese Entwicklung hat mehrere, nachfolgend aufgezeigte Gründe.

Kürzungen Der LRH stellte fest, dass die Abteilung Kultur dem Auftrag zur Kürzung einzelner Finanzpositionen sehr wohl Rechnung getragen hat. Beispielsweise hat sie für das Jahr 2004 ein Förderbudget von 13,9 Mio. € gegenüber 14,6 Mio. € im Vorjahr der Abteilung Finanzen vorgelegt, was einer Kürzung von 4,6 % entsprach. Die Kürzungen betrafen nicht alle Finanzpositionen, da einer Kürzung im vorgegebenen Ausmaß Regierungs- oder Landtagsbeschlüsse, Länder- oder sonstige Vereinbarungen oder politische Zusagen entgegenstanden. Die jeweiligen Finanzpositionen sind zwar – entsprechend der VRV – als Ermessensausgaben ausgewiesen, de facto aber wie Pflichtausgaben zu behandeln. Hingegen sind nach der VRV als Pflichtausgaben nur solche Ausgaben zu veranschlagen, zu deren Leistung die Gebietskörperschaft aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen dem Grunde und der Höhe nach verpflichtet ist.

Die deutliche Erhöhung des Förderbudgets im Jahr 2004 liegt vor allem darin begründet, dass einerseits neue Projekte, wie der Umbau des Alpenvereinsmuseums mit € 150.000,- oder das Architekturforum mit € 436.037,-, hinzukamen, andererseits bei den Budgetverhandlungen in den Ausschüssen und im Budgetlandtag neben einzelnen zweckgebundenen Förderungen für einzelne bestimmte Einrichtungen und Vereine auch ein Investitionszuschuss für die Universitätsbibliothek in der Höhe von 2,18 Mio. € genehmigt wurde.

Kulturförderungs-
abgabe

Die in der Budgeterstellung vorzunehmenden Kürzungen kann die Abteilung Kultur durch die zweckgebundene Kulturförderungsabgabe zum Teil wieder ausgleichen. Diese Abgabe stellt für die Abteilung Kultur ein wirksames Instrument dar, um auf verschiedene Entwicklungen während des jeweiligen Jahres reagieren zu können.

Die aus dieser Abgabe erzielten Einnahmen erhält die Abteilung Kultur seit dem Jahr 2001 im Wege eines Zusatzkredites (= Budgetänderung) zur Verfügung gestellt, dh. die einzelnen Finanzpositionen werden entsprechend verstärkt. Die haushaltsrechtliche Abwicklung erfolgt über das Rücklagenkonto 2982 700.

Hinweis

Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Jahr 2001 seiner langjährigen Forderung nach Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der VRV bzw. des jährlichen Bewirtschaftungserlasses des Finanzreferenten Rechnung getragen wurde. Nach den genannten Regelungen dürfen für den gleichen Zweck bestimmte Ausgaben nicht bei verschiedenen Stellen des Voranschlages verrechnet werden.

Die Kulturförderungsabgabe ist ein wesentlicher Teil der Kulturfinanzierung. Der LRH hat festgestellt, dass nahezu ein Viertel der Ausgaben der Abteilung Kultur mit dieser Abgabe finanziert werden. Nachfolgende Darstellung zeigt das Ausmaß der Kulturförderungsabgabe und den relativen Anteil an den gesamten Ausgaben der Abteilung Kultur seit dem Jahr 2001:

Anteil der Kulturförderungsabgabe

Jahr	Betrag in €	Anteil in %
2001	4.435.652	22,8
2002	4.562.905	23,2
2003	4.725.930	24,0
2004	4.693.952	23,1

Rücklage

Auf Grund des jährlichen Beschlusses des Landtages zum Landesvoranschlag ist die Landesregierung unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, zum Jahresende nicht verbrauchte Mittel auf

das nächste Kalenderjahr zu übertragen. Wegen der Zweckbindung der Kulturförderungsabgabe einerseits und dem sonstigen Verfall von Restkrediten bei Nichtverbrauch andererseits nimmt die Landesregierung in diesem Fall von ihrem diesbezüglichen Recht jährlich Gebrauch. Beispielsweise stehen durch den Übertrag € 1.640.300,-- aus noch nicht verwendeten Mitteln aus der Kulturförderungsabgabe des Jahres 2004 im laufenden Kalenderjahr zusätzlich zur Verfügung.

Die abteilungsinterne Verteilung der Kulturförderungsabgabe auf die einzelnen Fachbereiche wird mit Zustimmung der Regierungsreferentin jeweils zu Jahresbeginn vorgenommen, wenn das voraussichtliche Jahresausmaß feststeht.

Die Überwachung des den einzelnen Sachbearbeitern zur Verfügung stehenden Budgets ist grundsätzlich jedem selbst überlassen. Teilweise werden eigene händische oder elektronische Aufzeichnungen geführt, einzelne bedienen sich der buchhalterischen Auswertungen.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Überwachung des den einzelnen Sachbearbeitern zur Verfügung stehenden Budgets ist keineswegs grundsätzlich jedem selbst überlassen, vielmehr führt die Abteilungsbuchhaltung in Zusammenarbeit mit dem Abteilungsvorstand eine Gesamtüberwachung durch.

Differenz

In der eingangs erwähnten Darstellung sind als Differenz der zur Verfügung stehenden und der tatsächlich verwendeten Fördermittel „Kreditreste“ ausgewiesen. Diese nicht verbrauchten Fördermittel würden entsprechend den haushaltsrechtlichen Grundsätzen verfallen, wenn sie nicht mittels Rücklage in das nächste Jahr übertragen werden. Hierzu bedarf es allerdings bestimmter Voraussetzungen und der Mitwirkung der Abteilung Finanzen. Die Abteilung Kultur erhielt beispielsweise im Jahr 2004 von den ausgewiesenen, nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von rd. 2,7 Mio. € insgesamt € 2.493.900,-- auf das nächste Jahr übertragen. Diese Mittel sind zweckgewidmet für den Kunstförderungsbeitrag, den Investitionszuschuss für die Universitätsbibliothek und die Förderung für den Umbau des Alpenvereinsmuseums und stehen im laufenden Jahr zusätzlich zur Verfügung.

Für die haushaltsmäßige Förderungsabwicklung stehen der Abteilung Kultur mehrere Finanzpositionen innerhalb mehrerer Abschnitte zur Verfügung. Die nachfolgende Darstellung gibt einen

Überblick über die Ausgaben und Einnahmen des Jahres 2004, gegliedert nach den jeweiligen Abschnitten im Landeshaushalt (Ausgaben und Einnahmen in €):

Ausgaben und Einnahmen

Bezeichnung	Abschnitt	Ausgaben	Einnahmen
Förderung des Unterrichts	23	324.360	1.090
Außerschulische Jugenderziehung	25	14.966	-
Erwachsenenbildung	27	772.896	-
Forschung und Wissenschaft	28	1.253.643	39.239
bildende Künste	31	678.104	-
Musik und darstellende Kunst	32	6.214.434	-
Schrifttum und Sprache	33	393.498	-
Museen und sonstige Sammlungen	34	4.978.426	-
Sonstige Kunstpflege	35	887.534	54
Heimatpflege	36	2.142.332	-
Rundfunk, Presse und Film	37	324.849	-
Sonstige Kulturpflege	38	1.127.770	-
Kultus	39	1.218.227	-
Öffentliche Abgaben	92	-	351.694
Summe		20.331.049	392.077

Die Förderungsschwerpunkte der Abteilung Kultur liegen demnach insbesondere in den Abschnitten „Musik und darstellende Kunst“ mit 30,6 %, „Museen und sonstige Sammlungen“ mit 24,5 % und „Heimatpflege“ mit 10,5 %.

Stellungnahme der Regierung

Die Förderungsschwerpunkte ergeben sich auch aus der Kostenstruktur der jeweiligen Förderbereiche.

Der LRH stellte fest, dass der Empfängerkreis der Förderungen sehr groß ist. Das Förderungsausmaß erstreckt sich von Kleinstförderungen im Ausmaß von unter € 100,-- bis hin zu Großförderungen im Ausmaß von mehr als € 100.000,--. Zum letztgenannten Empfängerkreis zählen allerdings nur wenige Förderungswerber, trotzdem erhalten diese mehr als die Hälfte der Förderungsmittel. Nachfol-

gende Darstellung enthält jene Förderungsempfänger, denen im Jahr 2004 Förderungen im Ausmaß von mehr als € 100.000,-- gewährt wurden (Beträge in €):

Förderungsempfänger

Förderungsempfänger	2004
Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck	5.445.339
Stift Sams	937.000
Innsbrucker Festwochen der Alten Musik	763.000
Tiroler Festspiele Erl	600.000
Blasmusikverband Tirol	376.257
Verein Curatorium Pro Agunto, Dölsach	345.000
Treibhaus-Theater im Turm, Innsbruck	316.000
Klangspuren Schwaz	297.000
Galerie St. Barbara, Hall	288.000
Tiroler Bildungsforum, Innsbruck	203.000
Tiroler Sängerbund, Innsbruck	192.220
Museum Tiroler Bauernhöfe, Kramsach	190.000
Verein Innsbrucker Tanzsommer	181.682
Universität Innsbruck, versch. Institute und Projekte	178.629
Tiroler Kulturservicestelle, Innsbruck	167.100
Tiroler Volksschauspiele Telfs	152.500
Tiroler Künstlerschaft und Kunstpavillion, Innsbruck	142.000
Tiroler Landesinstitut, Innsbruck	123.000
Summe	10.897.728

Das Tiroler Landesmuseum ist mit 5,4 Mio. € oder 26,8 % der absolut größte Förderungsempfänger der Abteilung Kultur. Der Verein erhält diese Fördermittel großteils zur Finanzierung seines Personal- und Sachaufwandes, weiters zur Durchführung für verschiedene Projekte und Konzerte, für bestimmte Erwerbungen sowie zur Durchführung der Landesausstellung 2005. Außerdem unterstützte das Land die in den letzten Jahren durchgeführte Erweiterung und Sanierung des Museums, wie beispielsweise im Jahr 2004 mit 1,1 Mio. €

Die Förderungen für vorhin aufgelistete Kulturveranstalter werden meist als Jahresbeihilfe oder zur Durchführung bestimmter Projekte gewährt.

Investive Maßnahmen Ein relativ hoher Förderungsanteil wird stets für investive Maßnahmen gewährt, wie für das Jahr 2004 insgesamt 4,4 Mio. €, das sind 21,5 % der Gesamtausgaben der Abteilung Kultur. Einen Großteil dieser Förderungen erhielten neben dem bereits erwähnten Verein Landesmuseum Ferdinandeum das Stift Stams für die Restaurierung des Fürstentraktes (0,9 Mio. €). In diesen Fällen handelt es sich meist um Projekte, die sich über mehrere Jahre erstrecken und die Förderung sich aus mehreren aufeinander folgenden Jahresraten zusammensetzt. Bei Förderungen von infrastrukturellen Maßnahmen gilt es stets zu bedenken, dass diese in der Regel auch die Förderung eines laufenden Betriebes zur Folge haben.

Hinweise auf Vergaberecht

Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Bereich der Investitionsförderungen die Förderungsnehmer zur Einhaltung der Vergaberechtlichen Vorschriften zu verpflichten sind.

Der LRH stellte weiters fest, dass in den letzten Jahren vermehrt Großveranstalter (Stadttheater, Theater an der Sill, Innsbrucker Kellertheater, Erl, outreach) auf Grund von finanziellen Zahlungsschwierigkeiten zusätzliche Sonderförderungen benötigten, um diese zu entschulden und deren Weiterbestand zu sichern.

Solche Sonderförderungen waren stets aus dem laufenden Kulturbudget zu bedienen und hatten auch entsprechende Auswirkungen auf die übrigen Förderungsleistungen. Die Auszahlungen waren meist über mehrere Jahre verteilt. Diesbezüglich gab es entsprechende Verwendungszusagen.

Die ausgewiesenen Einnahmen resultieren größtenteils aus dem Kunstförderungsbeitrag, der in der Regel für den Bereich „bildende Kunst“ verwendet wird.

Stellungnahme der Regierung

Zur Umsetzung dieses Vorschlages wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Landesrechnungshofes, der Abteilungen Finanzen, Justizariat, Kultur, Soziales und der Gruppe Landesbaudirektion eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe hat – unter Berücksichtigung des Musterförderungsvertrages des Bundes – für den Bereich der baulichen Investitionsförderungen einen Leitfaden zur Förderungsabwicklung sowie das Muster eines Fördervertrages ausgear-

beitet. Sie sollen eine einheitliche Vorgangsweise bei der Projektprüfung und Förderungsabwicklung gewährleisten und eine Qualitätsverbesserung bei der Abwicklung von Investitionsförderungen bewirken.

Die Sonderförderungen wurden nicht nur aus dem laufenden Kulturbudget bedient, sondern teilweise durch Zusatzkredite aufgebracht.

EU-Förderungen

Wie bereits erwähnt sind einige Kulturprojekte auch EU-kofinanziert. Die EU- und Bundesförderungsmittel werden den Förderungswerbenden unmittelbar von den zuständigen Stellen überwiesen, während die anteiligen Landesmittel aus dem regulären Budget der Abteilung Kultur bestritten werden. Der Abteilung Kultur obliegt in diesen Fällen auch die Prüfung der Gesamtabrechnung, auf Grund dessen ein Zahlungsantrag für die übrigen Förderungsabwicklungsstellen ausgestellt wird.

Über die derzeit aktuellen EU-Förderprogramme, in denen die Abteilung Kultur fachlich und finanziell involviert ist, gibt nachfolgende, aus den Aufzeichnungen der Abteilung Kultur erstellte Statistik, Auskunft (Beträge in €):

EU-Förderungen

Förderprogramme	Anzahl	Gesamt	EU	Land	Bund	Sonstige
INTERREG IIIA Ö/D	6	1.800.611	590.758	297.644	147.768	764.441
INTERREG IIIA Ö/I	26	3.376.950	1.510.526	1.332.215	172.311	361.900
INTERREG IIIB Alpenraum	1	307.144	153.572	112.857	0	40.715
LEADER plus	7	265.015	117.499	64.121	0	83.395
Ziel 2	2	3.251.000	734.000	1.670.000	0	847.000
Summe	42	9.000.721	3.106.354	3.476.837	320.079	2.097.451

Analyse

Die Beträge beziehen sich auf die geplanten Gesamtausgaben und Förderungen, wie sie in den entsprechenden Lenkungsausschüssen beschlossen und in den Förderungsverträgen enthalten sind. Von den 42 Projekten sind bereits vier vollständig abgerechnet. An Landesmitteln wurden bis zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 1,8 Mio. € überwiesen.

Die grenzüberschreitenden Projekte enthalten nur den Tiroler Anteil. Der Förderungsanteil der EU beträgt höchstens 50 %, die Restfinanzierung hat durch nationale Financiers (Bund, Länder und Sonstige) zu erfolgen.

5. Förderungsabwicklung

Generell wird zwischen Subjekt-, Objekt- und Projektförderungen unterschieden. Eine Subjektförderung wird einer Person, eine Objektförderung einer Einrichtung in Form einer Jahressubvention und eine Projektförderung einer Person oder einer Einrichtung für konkrete, in sich abgeschlossene Einzelvorhaben gewährt. Objektgeförderte Einrichtungen erhalten eine Projektförderung allerdings nur, wenn das Vorhaben außerhalb der üblichen Jahrestätigkeit liegt.

Bei den Geldleistungen ist zwischen „reinen“ Förderungen (z.B. Stipendien) und Zahlungen, für die eine Gegenleistung (z.B. Kunstankäufe, Kunstaufträge usw.) erfolgt, zu unterscheiden. Eine Kombination dieser Förderungsarten stellt beispielsweise ein Druckkostenzuschuss, der mit dem Ankauf einer bestimmten Zahl von Exemplaren als Unterstützung von Publikationen verbunden ist, dar.

inhaltliche Kriterien

Kriterien für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Projektes durch die Abteilung Kultur sind primär ein Tirolbezug, die künstlerischen Komponenten, die Qualität (inhaltliche und technische) sowie die Plausibilität (korrekte Kostenplanung und Nachweis der Finanzierbarkeit des jeweiligen Projektes durch die Betreiber, Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit usw.).

Beim Kriterium „Tirolbezug“ sind der thematische oder inhaltliche Tirolbezug, der strukturelle oder institutionelle sowie der personelle Tirolbezug zu unterscheiden. Im Idealfall treffen alle drei Kriterien zu. Es werden generell Projekte bzw. Veranstaltungen, die einen unmittelbaren, wesentlichen Tirolbezug aufweisen, denen vorgezogen, die nur peripher mit Tirol zu tun haben. Bei Fehlen jeder Form eines Tirolbezuges erfolgt keine Förderung mit Landesmitteln.

Förderungsabwicklung

Ansuchen um Förderungen können formlos bei der Abteilung Kultur eingebracht werden. Neben einer Darstellung des zu fördernden

Vorhabens muss ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan (Angaben über die Mittelaufbringung: Eigenmittel, Einnahmen, Sponsoring, Beiträge anderer Subventionsgeber usw.) vorgelegt werden. Bei Ansuchen um Stipendien werden Arbeitsproben zur Dokumentation der bisherigen künstlerischen Tätigkeit angefordert.

*Stellungnahme
der Regierung*

In Zukunft soll ein erheblicher Teil der Ansuchen – insbesondere bei entsprechendem Projektumfang – mit dem von der Abteilung Kultur bereits ausgearbeiteten Förderantragsformular abgewickelt werden, wodurch die Ansuchen besser verglichen und rascher abgewickelt werden können.

**Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO**

Fachverbände

In bestimmten Förderungsbereichen wirken einige Fachverbände, wie jene für die Schützen-, Trachten-, Sänger- oder Volksbühnenvereine, an der Förderungsabwicklung in unterschiedlicher Intensität mit. Diese erbringen bestimmte Vorleistungen, wie die Entgegennahme der Formularansuchen, die Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität der Unterlagen bzw. Angaben und/oder die Erstattung eines Verteilungsvorschlages. Die weiteren Aufgaben, wie die Festsetzung der endgültigen Förderungshöhe, die schriftliche Zusicherung der Förderung, die Förderungsauszahlung und die Prüfung der Verwendungsnachweise, nimmt hingegen die Abteilung Kultur teilweise in Absprache mit der politischen Referentin wahr.

Diese Teilausgliederung der Kulturverwaltung bewirkt eine deutliche Entlastung der Abteilung Kultur. Die vorhandenen Kooperationen wären durchaus noch weiter ausbaufähig, wenn beispielsweise auch die Förderungsmittel den jeweiligen Verbänden angewiesen werden und die dortigen Gremien die vorhin erwähnten Aufgaben der Abteilung Kultur übernehmen. Das Land müsste sich allerdings bestimmte Rechte, wie ein Einsichts- und Auskunftsrecht oder die Vorlage einer Gesamtabrechnung der angewiesenen Fördermittel, ausbedingen. Der LRH empfiehlt in bestimmten Förderungsbereichen eine noch stärkere Kooperation mit den Fachverbänden.

*Stellungnahme
der Regierung*

Eine weitere Auslagerung an die inhaltlich betroffenen Verbände wurde in verschiedenen Fällen bereits erwogen. Die Sicherung der erforderlichen Einflussnahme durch das Land, insbesondere ob und in welcher Höhe eine Förderung gewährt wird, steht dabei außer Frage.

Protokoll Die Förderungsabwicklung ist grundsätzlich vom Ansuchen bis zur endgültigen Erledigung (Prüfung des Verwendungsnachweises) im Abteilungsprotokoll, das seit kurzem zentral geführt wird, zu erfassen.

In diesem Zusammenhang fiel dem LRH auf, dass sich im Protokoll über einen längeren Zeitraum noch viele unprotokollierte Schriftstücke befanden. Es handelt sich hierbei um verschiedene Schriftstücke, wie Einladungen zu Sitzungen, Sitzungsprotokolle, mails, sonstiger Schriftverkehr usw. – teils in kopierter Form, die zu sortieren, zu protokollieren und schließlich im Akt abzulegen waren. Die Nichterledigung wurde mit zeitlichen Gründen und auch den häufigen Wechsel in der Abteilung erklärt. Auf eine ordnungsgemäße Protokollierung aller Schriftstücke im Sinne der Kanzleiordnung des Landes wird hingewiesen.

Ansuchenüberwachung Der LRH erhielt im Zuge seiner Einschau eine mit Ansuchenüberwachung bezeichnete Auflistung, auf der alle protokollarisch erfassten, aber noch nicht erledigten Schriftstücke eingänge, insbesondere Förderungsansuchen, aufschienen. Diese nach Sachbearbeitern gegliederte Auflistung (Stichtag: 9.2.2005) enthielt Informationen über die Aktenzahl, das Eingangsdatum, den Empfänger und eine Projekt Kurzbeschreibung. Auf insgesamt 55 Seiten waren 1.002 eingegangene, aber noch nicht erledigte Schriftstücke erfasst.

Wenn auch sehr viele Förderungsansuchen auf Grund des relativ „jungen“ Eingangsdatums zurecht als unerledigt aufschienen, so enthielt die Auflistung auch insgesamt 328 Förderungsansuchen, die vor mehr als zwei Jahren einlangten und – zumindest lt. Protokoll – noch nicht erledigt waren. Diese Anzahl lässt sich insofern relativieren, als tatsächliche Erledigungen teilweise protokollarisch nicht erfasst waren und auch Sachbearbeiter aufschienen, die nicht mehr in der Abteilung Kultur tätig sind. Auffallend ist jedoch die mit 153 Fällen hohe Anzahl der „alten“ unerledigten Förderungsansuchen eines Mitarbeiters.

Die erwähnte protokollarische Auswertung mag zwar – in der derzeitigen Form – mit Fehlern behaftet und daher wenig brauchbar sein, sie wäre allerdings – bei regelmäßiger Wartung – ein ergänzendes und hilfreiches Instrument sowohl für die Sachbearbeiter als auch für den Abteilungsvorstand. Darin ließen sich eventuelle Schwachstellen erkennen.

Der LRH merkt in diesem Zusammenhang kritisch an, dass einzelne Förderungsanträge aus dem Jahr 2003 und den Vorjahren noch nicht erledigt sind.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die protokollarische Auswertung soll in das Controlling der Abteilung Kultur miteinbezogen werden.

Erledigung der
Ansuchen

Die Arbeitsweisen der einzelnen Sachbearbeiter in Bezug auf die Förderungsabwicklung sind sehr unterschiedlich. In einzelnen Fällen kann es durchaus zu längeren Bearbeitungszeiten kommen. Der LRH hat mehrmals einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr zwischen Einbringen des Ansuchens und Auszahlung der Förderung festgestellt.

lange Bearbeitungs-
zeiten

Die folgenden Beispiele sind willkürlich gewählt und sollten insbesondere den langen Bearbeitungszeitraum verdeutlichen. So erhielt ein Förderungswerber auf sein Ansuchen vom 25.3.2004 mit Schreiben vom 12.8.2004 eine Förderung in der Höhe von € 2.000,- mit der Bedingung zugesichert, dass er eine endgültige Projektabrechnung vorlegen muss. Dieser Aufforderung kam der Förderungswerber am 24.8.2004 (eingelangt in der Abteilung Kultur am 2.9.2004) nach, worauf hin die Subvention am 21.12.2004 ausbezahlt wurde. In einem ähnlichen Fall wurde einem Förderungswerber am 15.7.2004 bestätigt, dass sein Ansuchen vom 1.2.2004 eingelangt ist, und gleichzeitig aufgefordert, eine Abrechnung für die am 28.3.2004 durchgeführte Veranstaltung vorzulegen. Die schriftliche Förderungszusicherung für einen Betrag von € 1.300,- erging am 30.9.2004.

*Stellungnahme
der Regierung*

Auch durch das bereits mehrfach erwähnte Förderantragsformular sollen in Zukunft die Ansuchen rascher abgewickelt werden können.

Zwischenerledigung

Als besondere Serviceleistung wird vereinzelt den Förderungswerbern das Einlangen des Förderungsansuchens mitgeteilt und über das eingeleitete Prüfungsverfahren informiert. Diese Zwischenerledigung erfolgt mit einem standardisierten Schreiben. Dem Sinn und Zweck dieser Mitteilung wird wohl nicht mehr entsprochen, wenn einerseits bereits zwei Tage später die schriftliche Subventionszusage oder andererseits die erwähnte Reaktion erst ein halbes Jahr nach dem Einbringen des Förderungsansuchens erfolgt. Als Begründung für die späte Antwort wurde beispielsweise „verschiedene im Referat gelegene Umstände“ oder eine „durch personelle und arbeitstechnische Schwierigkeiten bedingte lange Verzö-

gerung der Bearbeitung“ angegeben. Auch eine zweimalige Bestätigung des Ansuchens (am 15.6. und 18.11.2004) ist nicht unbedingt notwendig.

*Stellungnahme
der Regierung*

In den meisten Fällen wird mit der Zwischenerledigung nicht nur das Einlangen des Ansuchens bestätigt, sondern weitere notwendige Unterlagen angefordert, die innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen sind. Weiters wurde schon zu Jahresanfang eine Fallfrist für die Einbringung von Unterlagen eingeführt.

Kriterien der Förderbemessung

Die Kriterien für die Gewährung einer Förderung sind grundsätzlich im KulturFG sowie in den von der Landesregierung beschlossenen Kulturförderungsrichtlinien normiert. Darüber hinaus haben sich im Laufe der Jahre mehrere, je nach Förderbereich und Sachbearbeiter sehr unterschiedliche Kriterien für die Förderbemessung entwickelt, die meist aus budgetären Gründen zu bestimmten Einschränkungen geführt haben. Beispielsweise besteht die Regelung, dass Trachtenvereine nur alle drei Jahre um eine Förderung ansuchen oder Schützenvereine die Ausgaben rückwirkend bis zu einem Jahr ab Datum der Einreichung des Ansuchens vorlegen können.

Der LRH stellte fest, dass – mit Ausnahme des Büchereiwesens – diese Förderungspraktiken schriftlich nicht erfasst und nur teilweise in den vorgegebenen Formularen erkennbar sind. Die Fördermöglichkeiten im öffentlichen Büchereiwesen (Zielgruppe, Förderungszweck, Voraussetzungen und Förderbereich) sind in eigenen Sonderrichtlinien festgehalten.

In der Praxis ergeben sich für die Abteilung Kultur insofern Probleme, dass Interventionen der gängigen Förderungspraxis widersprechen. Beispielsweise erfolgte aufgrund einer politischen Zusage die Förderung eines Gemeindebuches, obwohl die Abteilung Kultur seit einiger Zeit generell keine Dorfbücher mehr fördert oder erhielt ein Schützenverein seine Schützenfahne auf Grund einer politischen Zusage mit nahezu 100 % und ein anderer auf Grund der gängigen Förderungspraxis mit 25 % gefördert. Der LRH empfiehlt die praktizierten Regelungen in Absprache mit der Regierungsreferentin schriftlich festzuhalten und künftig von den Richtlinien abweichenden Zusagen Abstand zu nehmen.

Nicht im Sinne einer ordnungsgemäßen Förderungsabwicklung kann es wohl sein, wenn einem regionalen Trachten- und Brauchtums-

pflegeverein eine Subvention in der Höhe von € 7.500,- gewährt wird und er diese Mittel sodann an zwei regionale Musikkapellen und einem Schützenverein weiterleitet. Abgesehen von einer Umgehung des normalen Förderungsablaufes fehlte in diesem Fall auch der ansonsten verlangte Kosten- und Finanzierungsplan.

Die fachliche Beurteilung der Ansuchen wird durch die jeweils zuständigen Sachbearbeiter der Abteilung Kultur vorgenommen. Die Entscheidung über die Gewährung einer Subvention liegt jedoch beim jeweiligen Landeskulturreferenten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es nach der Geschäftsordnung der Landesregierung für die Auszahlung von Kulturförderungsmitteln keines Kollegialbeschlusses der Landesregierung bedarf.

Förderungs-
bemessung

Die in der Regel vorzulegenden Kosten- und Finanzierungspläne sind eine wesentliche Grundlage zur Bemessung des Förderungsausmaßes.

Nicht plausibel erscheint der Förderbedarf, wenn beispielsweise ein Kulturveranstalter drei Jahre hindurch (2002 – 2004) denselben Kosten- und Finanzierungsplan - geändert war lediglich die Jahreszahl - vorlegt oder vereinzelt diese Unterlagen überhaupt fehlen. Der LRH weist auf die Wichtigkeit dieser Unterlagen zur Beurteilung des notwendigen Förderbedarfes hin.

Eine etwas andere Vorgangsweise bezüglich der Förderungsbemessung stellte der LRH bei einem Sachbearbeiter fest, der auf Basis des Kosten- und Finanzplanes die Förderung des Landes in einem prozentuellen Ausmaß der Projektkosten und eine betragsmäßige Höchstgrenze festsetzt. Das endgültige Förderungsausmaß ergibt sich nach Vorlage und Prüfung der Projektabrechnungen, wobei die höchstmögliche Förderung lediglich dann ausbezahlt wird, wenn die prognostizierten Ausgaben auch tatsächlich getätigt wurden. Andernfalls ist die Förderungsleistung entsprechend geringer. Der LRH hält diese Vorgangsweise für zweckmäßig und empfiehlt diese auch in anderen Bereichen zum Einsatz zu bringen.

Stellungnahme
der Regierung

Die dargestellte Vorgangsweise erscheint insbesondere bei Projekten mit nur schwer abschätzbarem finanziellen Ergebnis sinnvoll und praktikabel und wurde bereits vom Abteilungsvorstand für derartige Fälle generell angeordnet.

Kleinstförderungen

Die Kulturförderungsrichtlinien enthalten in Bezug auf die Förderungshöhe keine Wertgrenzen, weder absolut noch relativ. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist lt. KulturFG u.a., dass diese unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlich zumutbaren Eigenleistungen und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgen.

Dem Effizienzprinzip widerspricht wohl jener Fall, in dem einem Förderungswerber eine Förderung von € 40,- bei Gesamtkosten von € 117,32 gewährt wird. In diesem und ähnlich gelagerten Fällen ist der damit verbundene Verwaltungsaufwand im Vergleich zur Einzelförderung verhältnismäßig groß und nicht mehr zu rechtfertigen. Im Sinne einer angemessenen Kosten-Nutzen-Relation empfiehlt der LRH von solchen Kleinstförderungen Abstand zu nehmen. In solchen Fällen sollten die Eigenleistungen zumutbar sein.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach dem Gesetz eine Förderung nur erfolgen kann, wenn der Empfänger außer Stande ist, das Vorhaben mit eigenen Mitteln zu verwirklichen. Dies wird bei geringen Förderungsbeträgen meist zu verneinen sein.

Durch die Auszahlung von sehr geringen Förderungsbeträgen nach dem „Gießkannenprinzip“ werden zwar viele Personen erreicht, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wäre, nach Ansicht des LRH, mit einer schwerpunktmäßigen Förderung mehr gedient.

Stellungnahme der Regierung

Zahlreiche kulturelle Aktivitäten werden in einem für Tirol typischen und umfangreichen Netz von ehrenamtlich tätigen Personen wahrgenommen. Diese Aktivitäten benötigen daher auch so genannte Kleinstförderungen, die von den jeweiligen Trägern über die finanzielle Wirkung hinaus als Anerkennung ihrer freiwilligen Leistungen für das Tiroler Kulturleben gewertet werden.

Außerdem sind „Kleinförderungen“ – beispielsweise im Denkmalpflegebereich – Anstoßfinanzierungen für vergleichsweise große Projekte, die in der Folge ohne weitere Unterstützung durch das Land umgesetzt werden. Was die vom Landesrechnungshof wörtlich als „Gießkannenprinzip“ bezeichneten Förderungsmaßnahmen betrifft ist festzuhalten, dass – so wie im Sport – Spitzenleistungen nur auf Basis einer soliden Breitenförderung möglich sind.

Replik des LRH	<p>Die Überlegungen der Regierung sind nach Auffassung des LRH nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in Einklang zu bringen. Betrachtet man den mit der Abwicklung von Kleinförderungen entstehenden organisatorischen Aufwand so ist wohl eine „Anerkennungsförderung“ nicht gerechtfertigt.</p>
Vorlagepflicht	<p>Sämtliche Subventionsvorschläge der Sachbearbeiter waren bis vor kurzem dem Abteilungsvorstand vorzulegen, ehe sie an das zuständige Regierungsmitglied weitergeleitet wurden. Auf Grund einer internen Anordnung vom 12.10.2004 entfällt diese Vorlagepflicht, wenn die Subvention den Betrag von € 1.500,-- nicht übersteigt. Im Einzelfall behält sich der Vorstand die Vorlage auch bei einer geringeren Förderung vor. Durch diese Maßnahme konnte der (Förderungs-)Ablauf in diesen Fällen etwas verkürzt werden.</p> <p>Der Regierungsreferentin ist hingegen ohne Einschränkung für jede Förderung ein Erledigungsentwurf samt Aktenvorgang zur Unterfertigung vorzulegen.</p>
Zusicherung	<p>Im Falle einer positiven Beurteilung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusage, die meist an bestimmte Bedingungen, Auflagen und/oder Fristen gebunden ist, wie mit dem Hinweis auf die Zahlungsmodalitäten, den zu erbringenden Nachweisen der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel oder dem Prüfungsrecht des LRH. Fallweise behält sich das Land vor, die zugesicherte Förderung erst zu einem bestimmten Zeitpunkt, etwa nach Durchführung der geförderten Veranstaltung, auszuzahlen. In diesem Fall wird die zugesicherte Förderung „gebunden“, dh. die Mittel werden bis zur schriftlichen Anforderung der Fördermittel durch den Förderungswerber bereitgehalten, andernfalls ist die Zusage hinfällig.</p>
Fertigung	<p>Der Fertigung durch den Abteilungsvorstand bedürfen Erledigungen, die zu Zahlungsein- oder ausgängen führen, insbesondere positive Erledigungen von Subventionsansuchen (Zusageschreiben, unbeschadet des Fertigungsvorbehalts seitens der zuständigen Mitglieder der Landesregierung).</p> <p>Bindende mündliche Zusagen, wie sie insbesondere bei Kunstankäufen gelegentlich notwendig sind, bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch das zuständige Regierungsmitglied oder den Abteilungsvorstand. Für Kunstankäufe gilt diese Regelung</p>

dann nicht, wenn der Ankauf über eine Jury erfolgt. Bis zu einer Obergrenze von € 2.000,-- können Zusagen auch durch den für Kunstankäufe zuständigen Sachbearbeiter erfolgen.

Fixe mündliche Zusagen, die ohne diese Genehmigung gegeben werden, binden laut Abteilungsordnung vom 1.3.2004 lediglich den jeweiligen Sachbearbeiter als Privatperson (!).

Auszahlung

Der LRH hat festgestellt, dass die Auszahlung der zugesicherten Subventionen meist in zeitlicher Nähe zur Durchführung der geförderten Leistung und insbesondere bei Jahresbeihilfen in mehreren Teilbeträgen erfolgt.

Eine eigene Regelung wurde bei einzelnen Kultureinrichtungen entwickelt, wonach die zugesicherte Subvention zunächst – in der Regel vor Projektbeginn – im Ausmaß von 80 % und der restliche Teilbetrag nach Vorlage und Prüfung der Abrechnungen zur Auszahlung gelangt. Diese Vorgangsweise nimmt den Förderungsempfänger in die Pflicht, einerseits das Projekt im beantragten Ausmaß durchzuführen und andererseits den verlangten Verwendungsnachweis vorzulegen, wenn er den restlichen Teilbetrag erhalten will.

Eine andere, im Ergebnis aber ähnliche Vorgangsweise hat der LRH im Büchereiwesen festgestellt. Die Förderungsempfänger haben für die betragsmäßig festgesetzte Förderung den Nachweis in Form von Originalrechnungen nicht nur in der Förderungshöhe, sondern in der Höhe der Gesamtausgaben zu erbringen. Dies hat zur Folge, dass der Förderungsempfänger die beantragten Gesamtausgaben auch tatsächlich tätigen muss, andernfalls er die Förderung anteilig rückzahlen hätte.

Der LRH hält beide Vorgangsweisen für zweckmäßig und empfiehlt, diese Regelungen auch in anderen Bereichen einzusetzen.

Stellungnahme der Regierung

Die erstgenannte Vorgangsweise wurde – wie bereits zu „Förderungsbemessung“ ausgeführt – bereits generell angeordnet.

Hinsichtlich der beim Büchereiwesen erwähnten Vorgangsweise scheint allerdings eine generelle Anwendung jedoch aufgrund des entstehenden Aufwands nicht vertretbar, sondern nur bei kleineren Projekten.

Mehrjährige Vereinbarungen

Die Subventionspraxis der Abteilung Kultur sowie auch die (haushalts)rechtlichen Regelungen sehen derzeit die Jährlichkeit von Subventionen vor, dh. Subventionen werden nur auf die Dauer eines Jahres gewährt. Jede ein Folgejahr betreffende Zusage bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Landtages. Eine Ausnahme bilden lediglich die EU-geförderten Projekte, worüber mehrjährige Förderungsverträge abgeschlossen werden und einzelne politische mehrjährige Verwendungszusagen.

Die Einführung von dreijährigen Fördervereinbarungen wurde auf Landesseite angedacht, diese Idee aber vor dem Hintergrund der allgemeinen Budgetsituation, wie Stabilitätspakt, Gefahr der Aushöhung der Budgethoheit des Landtages und eingeschränkte Budgetgestaltung durch de-facto Pflichtausgaben, letztlich nicht weiter verfolgt.

Als wesentlicher Vorteil bei mehrjährigen Fördervereinbarungen wird insbesondere die finanzielle Absicherung der Kultureinrichtung erkannt, die mittelfristig mit Subventionen in bestimmter Höhe rechnen und dementsprechend planen können. Für das Land würden sich die Vorteile insofern in Grenzen halten, als die Kontrolle über die Entwicklung der jeweiligen Einrichtung verstärkt werden und der Förderungswerber trotzdem Förderungsansuchen bringen müsste.

Die Mehrjährigkeit von Förderungszusagen wird österreichweit unterschiedlich gehandhabt. Während einzelne Bundesländer, wie Niederösterreich oder Steiermark, diese Möglichkeit bereits seit längerem nutzen, wollen andere Bundesländer nicht von ihrer jährlichen Subventionspraxis abgehen. Auch die Stadt Innsbruck hat sich vor kurzem für dreijährige Förderverträge – für einzelne größere Kulturveranstalter – ausgesprochen, wobei im ersten Jahr eine Förderung im Ausmaß des Vorjahres und in den beiden Folgejahren jeweils 80 % davon zugesichert wurden.

Verwendungsnachweise

Nach den Kulturförderungsrichtlinien ist die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel innerhalb einer festgesetzten Frist nachzuweisen.

Bei Stipendien werden Arbeitsberichte verlangt. Bei konkreten Einzelprojekten sind Originalbelege (Rechnungen mit Zahlungsnachweis), Projektabrechnungen und Projektberichte zu erbringen.

Für die Unterstützung der Jahrestätigkeit von Kulturvereinigungen werden eine Jahresabrechnung (Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. Jahresabschlüsse, die von einem Steuerberater unterfertigt sind) und ein Tätigkeitsbericht eingefordert. Von der Vorlage derartiger Belege und Unterlagen kann abgesehen werden, wenn an der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung keine Zweifel bestehen.

Die Erbringung dieser Nachweise ist zwar eine Verpflichtung des Förderungsempfängers – de facto die Gegenleistung für die Gewährung der Förderung -, trotzdem hat die Abteilung Kultur in vielen Fällen auf die Hereinbringung der Nachweise entsprechend einzuwirken.

Mahnliste

Zur Überwachung der ausstehenden Verwendungsnachweise dient der geprüften Abteilung eine aus dem Protokoll erstellte „Mahnliste“. Darin sind jene Förderungswerber aufgelistet, die mit der Erbringung der Verwendungsnachweise säumig sind. Nach einer Auflistung vom 3.2.2005 waren zum Prüfungszeitpunkt in insgesamt 872 Fällen noch keine Verwendungsnachweise erbracht, wobei in 300 Fällen die Erbringung der Verwendungsnachweise seit mehr als einem Jahr ausständig war.

Diese Anzahl erscheint relativ hoch und ist zum Teil wohl dadurch begründet, dass im Jahr 2004 die in der Regel jährliche Mahnung der ausständigen Verwendungsnachweise verabsäumt wurde. In den Vorjahren wurden meist in den Sommermonaten entsprechende Erinnerungsschreiben versandt. Eine kurz vor Prüfungsbeginn vorgenommene Mahnaktion (ausgenommen Musikreferat) hatte zum Prüfungszeitpunkt noch keine entsprechende Auswirkung.

Der LRH stellte weiters fest, dass lt. Auflistung einzelne Förderungswerber trotz mehrerer nicht erbrachter Verwendungsnachweise neue Subventionen erhielten. Beispielsweise hatte ein Innsbrucker Kulturveranstalter die geforderten Nachweise in Form von Originalrechnungen, Jahresrechnungen und Projektabrechnungen seit dem Jahr 2001 nicht erbracht und trotzdem jährlich eine Jahresbeihilfe erhalten.

Stellungnahme der Regierung

Da ein Dienstposten eingespart wurde, musste ein anderer Mitarbeiter zusätzliche Aufgaben übernehmen. Aus diesem Grund verzögerte sich die Einmahnung von ausständigen Verwendungsnachweisen. Diese Situation konnte aber inzwischen bereinigt werden.

**Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO**

Der LRH empfiehlt, künftige Subventionen erst zu gewähren, wenn die Verwendungsnachweise für die Subventionen des Vorjahres zeitgerecht und vollständig erbracht sind. Er verweist nochmals auf die vorhin getroffene Empfehlung hinsichtlich der Steuerungsmöglichkeit bei der Förderungsanzahlung, wodurch der Förderungsempfänger in Bezug auf die Erbringung des Verwendungsnachweises stärker in die Pflicht genommen wird.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten umgesetzt.

Können Verwendungsnachweise nicht innerhalb der von der Abteilung Kultur gesetzten Frist bzw. nach einer gewährten Fristverlängerung vorgelegt werden, ist nach den Kulturförderungsrichtlinien der Förderungsbeitrag dem Land zurückzuerstatten. Hievon wurde bisher allerdings kaum Gebrauch gemacht.

**Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO**

Der LRH empfiehlt, das Mahnwesen effektiver zu gestalten bzw. nach Setzung einer Nachfrist die Fördergelder gegebenenfalls zurückzufordern.

*Stellungnahme
der Regierung*

Bereits in der zweiten Mahnung wird in Zukunft darauf hingewiesen, dass die Angelegenheit der Abteilung Justizariat zur Rückforderung der Subvention übergeben wird, sollten die Verwendungsnachweise nicht vorgelegt werden.

Bei Druckkostensubventionen bzw. bei der Unterstützung von Film- und Videoprojekten wird die Erbringung mindestens eines Belegexemplars, wie Bücher, Kataloge, Videos, CD's usw., als Verwendungsnachweis verlangt.

Abteilungsbibliothek

Diese Nachweise werden in mehreren Schränken aufbewahrt. Einzelne Exemplare werden auch an verschiedene Kultureinrichtungen, wie Tiroler Kunstkataster, Landesmuseum Ferdinandeum oder Zeughaus, verteilt.

Insbesondere bei den Büchern hat die Abteilung Kultur im Laufe der Jahre auf diese Weise eine beträchtliche Sammlung erworben. Der LRH stellte fest, dass der Bücherbestand rd. 3.000 Bände umfasst, teilweise veraltet ist und kaum bzw. wenig genutzt wird.

Die von den Subventionsempfängern bereitgestellten Belegexemplare werden nur chronologisch (!) gesammelt. Ein themenspezifisches Verzeichnis oder ein Verzeichnis der Autoren existiert nicht. Die Bibliothek macht einen ungeordneten Eindruck und daher ist die Form der Aufbewahrung auch nicht als sachgemäße Lagerung von Büchern (und Zeitschriften) zu bezeichnen.

Darüber hinaus nimmt die Abteilungsbibliothek viel Platz ein, so dass sich – vor allem auch wegen der bevorstehenden Übersiedelung der Abteilung – die Frage nach der weiteren Verwendung des Bücherbestandes stellt.

**Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO**

Der LRH erachtet das Führen einer unspezifischen und unstrukturierten Amtsbibliothek als nicht sinnvoll und wegen der Raum- und Personalkosten ökonomisch nicht vertretbar. Der LRH empfiehlt, diese Bibliothek aufzulassen, die Bestände dem Landesarchiv zu übergeben und an interessierte Einrichtungen (Bibliotheken) zu verteilen sowie die restlichen Exemplare zu vernichten.

*Stellungnahme
der Regierung*

In der vom Landesrechnungshof als „Abteilungsbibliothek“ bezeichneten Einrichtung werden – von der Handliteratur abgesehen – nur Verwendungsnachweise dokumentiert und die Repräsentationsexemplare geführt. Es handelt sich daher keineswegs um eine „Amtsbibliothek“ und damit um eine Parallelstruktur.

Die Abgabe größerer Bestände an interessierte Bibliotheken bei Büchereitagen wird erwogen.

Repräsentations-
exemplare

Die Abteilung Kultur verfügt weiters über eine relativ große Sammlung von repräsentativen Buchexemplaren, die eigens angekauft und für bestimmte Anlässe ausgegeben werden. Mangels eines eigenen Haushaltsansatzes wird der Ankauf aus dem laufenden Förderungsbudget der Abteilung Kultur bestritten und reduziert dadurch die Fördermittel. Der LRH empfiehlt für den Ankauf von Repräsentationsexemplaren eigene budgetäre Mittel zur Verfügung zu stellen und über das Sachgebiet Repräsentationswesen abzuwickeln.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Anregung, einen eigenen Haushaltsansatz für den Ankauf von Repräsentationsexemplaren einzurichten, wird aufgegriffen. Die inhaltliche Zuständigkeit beim Ankauf sollte allerdings bei der Abteilung Kultur verbleiben, da hier die entsprechenden fachlichen Kenntnisse vorhanden sind und die Ankäufe häufig mit einem Druckkostenbeitrag verbunden sind.

Bei der Analyse der Förderungsabwicklung (vom Förderungsan-suchen bis zur Auszahlung der einzelnen Förderungen) wurde festgestellt, dass der „Förderungsakt“ durchschnittlich insgesamt über 40 „Bearbeitungsschritte“ innerhalb der Abteilung Kultur, zwischen Abteilungsvorstand, Vorzimmer des Abteilungsvorstandes, Sachbearbeiter, Mitarbeiter der Sachbearbeiter, Protokoll und Buchhaltung, erfordert, bis eine Auszahlung (über Anweisung der Kulturreferentin) erfolgt.

Der LRH hat einige Redundanzen in der Förderungsabwicklung festgestellt. Durch den Verzicht auf einzelne Verfahrensschritte könnte nicht nur die Bearbeitungszeit verkürzt sondern auch der Verwaltungsaufwand verringert werden. Weiters hat der LRH eine mangelnde Budgetdisziplin bei einem Sachbearbeiter festgestellt.

**Empfehlung nach
Art. 69. Abs. 4 TLO**

Aufgabenkritik

Nach Ansicht des LRH sollte eine Aufgabenkritik (inklusive der Aktivitäten neben der Fördervergabe) und eine Untersuchung der vorhandenen Arbeitsabläufe in der Abteilung Kultur auf ihre Effizienz und Effektivität mit Hilfe einer Prozessanalyse („Prozesscontrolling“) durchgeführt werden. Die fehlenden konzeptionellen Grundlagen erschweren jedoch die Evaluierung der Förderungspolitik.

*Stellungnahme
der Regierung*

Entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde bereits damit begonnen, ein Prozesscontrolling einzuführen.

Die Aufgabe der Abteilung Kultur ist es, die Kulturpolitik des Landes zu administrieren und damit möglichst gezielt die vorhandenen Fördermittel einzusetzen. Einsparungsmaßnahmen in allen Landesbereichen wird auch die Erhöhung der Effektivität im Kulturförderungsbereich verstärkt erfordern. Diese Erhöhung beginnt mit der Definition der Ziele und den daraus resultierenden Schwerpunktsetzungen.

**Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO**

strategische und operative Planung

Neben der Erledigung von operativen (administrativen) Aufgaben sollte auch ein zeitlicher Raum für operative Überlegungen geschaffen werden. Die operativen Planungsprozesse sollten durch strategische Planungsprozesse ergänzt werden. Die erarbeiteten Ziele, Schwerpunkte und Maßnahmen sollten sowohl intern als auch nach außen kommuniziert werden.

Kulturmanagement	<p>Die Umsetzung der Kulturpolitik in Form eines Kulturmanagements soll sicherstellen, dass betriebswirtschaftliche Grundsätze in das Verwaltungshandeln der Abteilung Kultur Eingang finden. Dem LRH ist jedoch bewusst, dass Kunst und Kultur nicht ausschließlich nach betriebswirtschaftlichen Kriterien beurteilt werden kann.</p>
	<p>Die Kulturpolitik des Landes Tirol unterliegt einem ständigen Wandel. Der bisherigen Gepflogenheit, durch die Förderungsvergabe die Vielfalt der heimischen Kulturszene zu fördern, kann trotz eines kontinuierlich gestiegenen Förderungsbudgets nur begrenzt im bisherigen Umfang nachgekommen werden.</p>
Strategiekonzept	<p>Aus diesem Grund empfiehlt der LRH ein „Strategiekonzept“ zu erarbeiten, das die Fokussierung des Mitteleinsatzes auf die zentralen Aufgaben der Abteilung erleichtert und die Zielrichtung der Kulturförderung der nächsten Jahre verdeutlichen soll.</p>
	<p>Dieses Strategiekonzept sollte die Vernetzung der Abteilung Kultur in die Kulturpolitik des Landes und die Beziehung zu den verschiedenen Tiroler Kultureinrichtungen sowie Schwerpunktsetzungen beinhalten.</p>

Stellungnahme der Regierung

Die gesamte Kulturpolitik kann in die Bereiche Kulturpolitik im engeren Sinn und Kulturförderung unterteilt werden. Kulturpolitik im engeren Sinn umfasst vor allem die Schaffung und Erhaltung der erforderlichen Infrastrukturen, Kulturförderung unterstützt im Wesentlichen Ideen und Aktivitäten am Ort ihres Entstehens.

Die Kulturförderung eignet sich grundsätzlich nicht, in ein strategisches Konzept oder in ein Leitbild eingebunden zu werden. Nach dem Motto: "Der Geist weht, wo er will" kann das Entstehen von Kunst und Kultur nicht geplant und schon gar nicht verordnet werden.

Die Tiroler Kulturpolitik hat bisher in vielfältiger Weise zur Entwicklung der kulturellen (Infra-) Strukturen beigetragen und ist dabei durchaus nach planerischen Grundsätzen vorgegangen. Im Sinn einer "geistig-kulturellen Grundversorgung" wurden Einrichtungen geschaffen bzw. erhalten, die ein Land in der Größe von Tirol benötigt und die einer Auseinandersetzung mit dem kulturellen Erbe des Landes sowie den aktuellen kulturellen Strömungen auf einem hohen Niveau dienen. Hier darf auf die Beispiele "Mehrsparten-Landestheater und großes Orchester" oder "Landesmuseum und Volkskunstmuseum und Landes-Galerie im Taxispalais" hingewiesen werden.

Das Kulturmanagement wird in der Weise realisiert, dass – wie bereits mehrfach hingewiesen - in der Abteilung Kultur ein Controlling eingeführt wird.

Die Kulturpolitik des Landes trägt auch zum Ausbau der in Tirol vorhandenen Potenziale bei, zum Beispiel durch Festivals, Akademien und Workshops im Bereich der Alten und Neuen Musik, und schafft Rahmenbedingungen für die künstlerische bzw. kulturelle Entwicklung der (jungen) Menschen. Beispiele dafür sind etwa das Tiroler Musikschulgesetz samt Musikschulplan und der daraus folgenden Einrichtung eines sehr guten Musikschulwesens, aber auch die höhere (Aus-) Bildung im künstlerisch-universitären Bereich.

Darüber hinaus ist in allen Teilen des Landes Tirol ein breites kulturelles Angebot gesichert. Ein schriftlich ausgearbeitetes "Strategiekonzept" war und ist dafür nicht erforderlich.

Replik des LRH

Der LRH hat nunmehr schon mehrfach die Erarbeitung eines Strategiekonzeptes empfohlen, die Regierung ihrerseits konnte dem nicht näher treten. Eine politische Entscheidung, Kulturförderung ohne Strategiekonzept fortzuführen wird vom LRH zur Kenntnis genommen. Widersprochen werden muss aber der Aussage, dass sich Kulturförderung grundsätzlich nicht eigne in ein strategisches Konzept oder ein Leitbild eingebunden zu werden. Der LRH gewinnt hier den Eindruck, dass seine Empfehlungen missverstanden werden. und verweist dazu nochmals auf seine obigen Empfehlungen. Eine schriftliche Ausarbeitung möglicherweise bereits vorhandener Vorstellungen würde die Nachvollziehbarkeit mancher Entscheidungen erleichtern.

6. Publikationen der Abteilung Kultur

Die Abteilung Kultur gibt selbst mehrere Publikationen, wie den „Kulturbericht aus Tirol“, die „Kulturgüter in Tirol“ oder das „Quart - Heft für Kultur Tirol“, heraus.

Kulturberichte aus Tirol - gesetzliche Grundlage

Die Landesregierung hat gem. § 10 KulturFG Kulturberichte mit einer Darlegung der aufgrund dieses Gesetzes durchgeführten Förderungsmaßnahmen herauszugeben. Diese Berichte sind den Abgeordneten zum Tiroler Landtag und den Kulturbeiräten zu übermitteln.

Historie und Ziel Die erste Ausgabe der „Kulturberichte aus Tirol“ datiert bereits in das Jahr 1947 zurück und erschien als Beilage im „Boten für Tirol“ (Nr. 51, 27.12.1947). Zu den regelmäßigen Berichten über das Tiroler Kulturleben kam später der Bericht über die Förderungsmaßnahme des Kulturressorts der Landesregierung hinzu.

In diesen von der Abteilung Kultur herausgegebenen dreiteiligen „Kulturberichten aus Tirol“ (inklusive Beilage „Kulturförderung in Zahlen“, die auf dem mündlichen Förderungsbericht anlässlich des jährlichen Budgetlandtages basiert) wurden die kulturellen Veranstaltungen und die Kulturförderungen dokumentiert und die Förderungsvergabe transparent dargestellt. Zusätzlich wird mit den Kulturberichten ein Querschnitt durch das künstlerische Schaffen in Tirol aufgezeigt.

Ausgaben Die Ausgabenentwicklung für die Herstellung des Kulturberichts in den letzten fünf Jahren wird in der nachfolgenden Tabelle anhand des Teilabschnittes 1/289109 „Kulturberichte Tirol“ dargestellt (Beträge in €):

Ausgabenentwicklung

Ausgaben	RA 2000	RA 2001	RA 2002	RA 2003	RA 2004
Druckwerke	22.444	79.601	20.505	60.375	70.562
Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen	10.662	960	12.078	17.200	21.315
Entgelte für freie Dienstverhältnisse	0	11.080	0	0	0
Entgelte für Leistungen von Unternehmen	4.608	9.346	30.580	19.961	0
Übrige Ausgaben	3.913	4.056	8	2.204	0
Summe	41.627	105.043	63.171	99.740	91.877

Im Herbst 2001 kamen die Landeskulturreferenten von Tirol und Südtirol überein, in Zukunft die „Kulturberichte aus Tirol“ gemeinsam herauszugeben. Diese nach Abschluss des Vergabeverfahrens am 15.11.2002 unterzeichnete Vereinbarung zwischen den Ländern Tirol und Südtirol gilt für insgesamt neun Ausgaben (eine Ausgabe im Jahr 2002 und jeweils zwei Ausgaben für die Jahre 2003 - 2006) bis zum 31.12.2006.

Die dritte Ausgabe, der so genannte „Denkmalbericht“ in Zusammenarbeit mit dem Bundesdenkmalamt, wird weiterhin ausschließlich vom Land Tirol herausgegeben, da Südtirol aus rechtlichen Gründen seinen Denkmalbericht gesondert herausbringen muss.

Auftragsvergabe

Mit Beschluss des Tiroler Landtages vom 3.10.2002 und der Tiroler Landesregierung vom 16.7.2002 wurde gemäß der europaweiten Ausschreibung vom 22.2.2002 der Druck und Versand der Kulturberichte für den Zeitraum Herbst 2002 bis Jahresende 2006 mit einem Betrag von jährlich € 83.287,- an eine Tiroler Druckerei in einem nicht offenen Verfahren vergeben.

Kostenaufteilung

Inklusive Portokosten und Autorenhonorare in der Höhe von € 27.700,- wurden ab 2003 insgesamt € 111.000,- (für drei Ausgaben) budgetiert. Für die anteiligen Rückflüsse aus Südtirol in der Höhe von € 30.000,- (für zwei Ausgaben) wurde die VAP 2/289109-8181 010 eingerichtet.

Die mit dem Land Südtirol gemeinsam herausgebrachten Ausgaben werden sich jeweils auf 6.000 Stück (davon für Südtirol rd. 2.800) belaufen, die dritte Ausgabe - der Denkmalbericht des Landes Tirol - auf 3.500 Stück. Ein Exemplar je Ausgabe umfasst zwischen 260 und 300 Seiten. Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl pro Band umfasst dabei bis zu rd. 100 Autoren und Autorinnen.

koordinierende
Redaktion

Die koordinierende Redaktion liegt beim Land Tirol. Mit dieser Funktion wurde ein b-Bediensteter der Abteilung Kultur beauftragt. Da er sich seit 1.1.2005 im Ruhestand befindet, hat das Land Tirol mit ihm am 2.12.2004 eine Vereinbarung über ein freies Dienstverhältnis mit einer Vertragsdauer vom 1.1.2005 bis 31.12.2005 für die redaktionellen Vorbereitungsarbeiten zur Herausgabe der dreiteiligen „Kulturberichte aus Tirol“ abgeschlossen. Als Honorar wurden monatlich € 2.700,- (jährlich € 32.400,-) vereinbart.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer in der Gestaltung seiner Arbeitszeit frei und nicht in den Dienstbetrieb des Auftraggebers eingebunden ist. Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Betriebsmittel, wie Büro, Computer usw., werden vom Land (Abteilung Kultur) bereitgestellt.

Adressatenkreis Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht den regionalen, nationalen und internationalen Empfängerkreis der zum Großteil versandten Kulturberichte:

Adressaten

Adressaten des Kulturberichtes	Anzahl
Volks- und Hauptschulen in Tirol	573
ausländische Institutionen	106
Büchereien und Bibliotheken in Tirol	216
Tiroler Dekanate	100
österreichische öffentliche Einrichtungen	106
Tiroler Gemeinden	278
Bedienstete des Amtes der Landesregierung	119
Mittlere- und Höhere Schulen	66
Landesregierung, Landtag, Nationalrat	94
sonstige Schulen	56
sonstige Personen und Einrichtungen österreichweit	1.021
Summe der versendeten Berichte pro Ausgabe	2.735

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH erkennt im Zusammenhang mit der Herausgabe des Kulturberichtes erhebliche Einsparungspotentiale. Nach Ansicht des LRH sollte der Umfang einzelner Kulturberichte (pro Ausgabe berichten rd. 100 Autoren und Autorinnen auf bis zu 300 Seiten ausführlich über Kulturinitiativen in Tirol und Südtirol) reduziert werden. Gestraffte Berichte würden die Kosten für den Druck, für die Autorenhonorare, für die Koordination oder sonstige Kosten (z.B. Fotos) wesentlich senken, ohne dass den Interessierten Auskünfte vorenthalten werden. Zusätzlich sollte der Adressatenkreis „durchforstet“ und damit die Auflage reduziert werden.

Weiters vertritt der LRH die Ansicht, dass die Herstellung von gedruckten Exemplaren ab 1.1.2007 durch die jährliche Präsentation und Darstellung der vom Land unterstützten Kulturinitiativen (inklusive der jeweiligen Kulturförderungen in Zahlen) im Internet abgelöst werden sollte. Die erheblichen Kosten für den Versand - beispielsweise wurde im Jahr 2004 allein für die Postversendung der Kulturberichte aus Tirol insgesamt rd. € 8.000,- verausgabt - würden wegfallen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung des Kulturberichtes im Medium Internet nicht im Widerspruch zum § 10 KulturFG steht.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Verträge mit dem Land Südtirol und der Druckerei enden im Jahr 2006. Für die Zeit danach werden bereits Überlegungen über eine sinnvolle Nutzung von neuen Präsentations- und Informationsmedien (z.B. Internet) angestellt. Im Zuge dessen wird auch eine weitere Straffung angestrebt.

Der Adressatenkreis der Kulturberichte wurde bereits kritisch hinterfragt und wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Quart - Heft für
Kultur Tirol

Das Land als Herausgeber und ein Innsbrucker Verlag als Medieninhaber bringen seit Dezember 2002 die Kulturzeitschrift „Quart - Heft für Kultur Tirol“ heraus. In zwei Ausgaben pro Jahr werden Essays und Kommentare, die exklusiv für „Quart“ verfasst werden, veröffentlicht. Themenschwerpunkt von „Quart“ ist das Kunst- und Kulturleben Nord-, Ost- und Südtirols sowie des Trentino.

Der Innsbrucker Verlag wurde aufgrund eines ausgeschriebenen Ideenwettbewerbes als Verhandlungsverfahren vom 19.12.2001 mit der Produktion und der Inverkehrbringung der Kulturzeitschrift im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beauftragt (Beschluss der Landesregierung vom 9.7.2002, Beschluss des Landtages vom 3.10.2002).

Vereinbarung

Mit Vereinbarung vom 30.4.2003 zwischen Land, Verlag und Chefredakteur wurde die Zusammenarbeit auf die Dauer von drei Jahren (vom 1.11.2002 - 31.10.2005) begrenzt. Das Land fördert das Erscheinen der Kulturzeitschrift mit einem Subventionsbetrag in der Höhe von jährlich € 100.000,--. Der Verlag hat namhafte Eigenmittel aufzubringen, die den Förderbetrag jeweils übersteigen.

Im Jahr 2004 wurden Heft 2 und 3 herausgegeben. Die Ausgaben und Einnahmen des Verlages stellen sich wie folgt dar:

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben und Einnahmen (Heft 2 und 3)	Beträge in €
Technische Produktion und Herstellungskosten	194.270
Gemeinkosten inkl. Werbung und Versand	8.400
Summe Ausgaben	202.670
Verkaufserlös Heft 2	3.362
Verkaufserlös Heft 3	5.118
Inserate	28.412
Subvention Land	100.000
Summe Einnahmen	136.892

Über 500 Abonnenten, ca. 500 Exemplare im Einzelverkauf (Stückpreis € 12,--) und 600 - 800 Presse-Exemplare ergeben eine Gesamtverbreitung von 1.600 bis 1.800 Stück von „Quart“.

Es ist in der Tabelle ersichtlich, dass rd. 30 % der Ausgaben nicht durch Einnahmen abgedeckt werden können. Das betriebswirtschaftliche Risiko trägt jedoch der Verlag.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das „Quart“ zweimal mit dem Tiroler Werbepreis „Tirolissimo“ und im Jahr 2005 mit der goldenen „Venus“ des Creativ-Club Austria ausgezeichnet wurde und damit in relativ kurzer Zeit eine beachtliche Aufmerksamkeit erlangt hat.

7. Infrastruktur des Landes im kulturellen Bereich

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht, dass das Land zahlreiche Einrichtungen in den Bereichen Museen, Theater, Musik, Bildung sowie Wissenschaft und Forschung sowohl in der Ausrichtung als auch im laufenden Betrieb nicht nur indirekt durch jährliche Mittelzuwendungen sondern auch direkt durch verschiedene Funktionen (Vereins- und Ausschussmitglied oder Gesellschafter) bzw. als Eigentümer steuern, mitbestimmen und beeinflussen kann (Stand: März 2005).

Kulturinfrastruktur

Einrichtungen	derzeitige Rechtsform	Funktion des Landes
Museen		
Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum	Verein	Vereinsmitglied
Tiroler Volkskunstmuseum	Betrieb des Landes	Eigenbetrieb
Hofkirche Innsbruck	Betrieb des Landes	Eigenbetrieb
Galerie im Taxispalais	Betrieb des Landes	Eigenbetrieb
Kaiserschützenmuseum	Betrieb des Landes	Eigenbetrieb
Theater und Musik		
Festwochen der Alten Musik	Ges. m. b. H.	Gesellschafter
Tiroler Landestheater	Gesellschaft n. bürgerlichen Recht	Theaterausschussmitglied
Musik der Jugend	Verwaltungsvereinbarung der Länder	Kuratoriums- und Fachbeiratsmitglied
Innsbrucker Sommer	Verein	Kuratoriumsmitglied
Bildung im weiteren Sinn		
Tiroler Landeskonservatorium	Landesdienststelle	Eigenbetrieb
Tiroler Musikschulwerk	Landesdienststelle	Eigenbetrieb
Tiroler Bildungsinstitut	Landesdienststelle	Eigenbetrieb
Pädagogisches Institut des Landes	Landesdienststelle	Eigenbetrieb
Tiroler Bildungsforum	Verein	Vereinsmitglied
Tiroler Landesinstitut	Gesellschaft n. bürgerlichen Recht	Kuratoriumsmitglied
Tiroler Landesgedächtnisstiftung	Fonds mit Rechtspersönlichkeit	Kuratoriumsmitglied
Dr. Joham Jubiläumsstiftung	Stiftung	wird vom Land verwaltet
Wissenschaft und Forschung		
Forschungsinstitut Brenner Archiv	Forschungsinstitut der Universität	Kuratoriumsmitglied
Fonds zur Förderung der *	Fonds mit Rechtspersönlichkeit	Beiratsmitglied
Curatorium pro Agunto	Verein	Vereinsmitglied

* Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses

Die zahlreichen verschiedenen Trägerschaften (Verein, GmbH, Stiftung, Fonds vom Land verwaltet und mit Rechtspersönlichkeit, Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, Betrieb des Landes und Landesdienststelle) waren primär das Resultat von unterschiedlichen historischen Entwicklungen, Aufgabenstellungen und Ausrichtungen.

Durch eine Zusammenführung von gleichartigen Kultureinrichtungen könnten erhebliche Kosteneinsparungspotentiale durch erzielbare Synergien primär

- in der Administration (z.B. Personalverwaltung, Beschaffung, leistungsfähiges Rechnungswesen, Controlling und eine Kostenrechnung),
- im Management (Steuern durch Zielvereinbarungen, klare Aufgabendefinitionen und Ausrichtung, zentrale Steuerung und kompakte Organisationsstruktur, übergreifende Betriebskonzepte),
- in den technischen Diensten (Werkstätten, Restaurierungen),
- in der Öffentlichkeitsarbeit bzw. im Marketing (nachhaltige Neupositionierung der bestehenden Kultureinrichtungen) und
- in der Finanzierung bzw. in der Mittelverwendung (privates Kultursponsoring, Zielorientiertheit der Förderungsmaßnahmen, Limitierung der Abgangsdeckung)

erreicht werden und damit letztlich zur Entlastung des Landeshaushaltes beitragen.

Der Einfluss des Landes könnte durch zivilrechtliche Vereinbarungen aufrecht erhalten bleiben.

Tiroler Kulturbetriebs
G.m.b.H.

Bereits im Jahr 1990 wurden das „Tiroler Museumskonzept mit besonderem Schwerpunkt Kunsthalle/Museum moderner Kunst“ als ein Großprojekt der Abteilung Kultur bezeichnet.

Für den Bereich Museen wurden zwischenzeitlich erhebliche Vorarbeiten in Richtung eines möglichen Zusammenschlusses des Volkskunstmuseums, der Hofkirche, der Galerie im Taxispalais, des Kaiserschützenmuseums und eventuell des Tiroler Landesinstitutes in eine Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung geleistet. Diese Einrichtungen sind als strukturdefizitäre Einrichtungen zu bezeichnen.

Landesmuseum

Das Land trägt rd. 90 % der jährlichen laufenden Kosten sowie den überwiegenden Teil der Erhaltungs- und Erweiterungsinvestitionen und der Immobilienankäufe (siehe beispielsweise den Bericht des LRH über den Um- und Erweiterungsbau Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum).

Derzeit besteht keine formelle umfassende Einflussmöglichkeit des Landes auf die Mittelverwendung durch das Landesmuseum. Verhandlungen mit dem Trägerverein des Landesmuseum Ferdinandeum über eine mögliche Eingliederung in diese in der Planungsphase befindlichen Betriebsgesellschaft (nicht Eigentümergesellschaft !) führten bis dato zu keiner Einigung.

Das Land stellte für diese Einrichtung bisher erhebliche jährliche Mittel bereit. Am Beispiel des Jahres 2004 wird aufgezeigt, dass insgesamt rd. 2,9 Mio. € für diese Einrichtungen verausgabt wurden und den Ausgaben Einnahmen in der Höhe von insgesamt rd. 0,5 Mio. € (20 %) gegenüberstehen (Beträge in €):

Ausgaben und Einnahmen

	Volkskunstmuseum	Hofkirche	Galerie im Taxispalais	Summe
laufender Betrieb	630.200	624.200	413.000	1.667.400
Personal	888.300	86.700	224.700	1.199.700
Summe Ausgaben	1.518.500	710.900	637.700	2.867.100
Einnahmen	151.100	380.700	4.500	536.300

Im Volkskunstmuseum (inklusive Hofkirche) werden insgesamt 25 MitarbeiterInnen (18 Vollzeit- und sieben Teilzeitbeschäftigte) und in der Galerie im Taxispalais acht MitarbeiterInnen (zwei Vollzeit- und sechs Teilzeitbeschäftigte) tätig.

In diesem Zusammenhang wird auf den Bericht des LRH über das Tiroler Volkskunstmuseum, die Hofkirchenverwaltung und den Hofkirche-Erhaltungsfonds hingewiesen. Der LRH steht den Überlegungen zur Gründung einer Betriebsgesellschaft (unter Einbeziehung des Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum) grundsätzlich positiv gegenüber.

Hinweis

Beim Volkskunstmuseum, bei der Hofkirche, der Galerie im Taxispalais und beim Kaiserschützenmuseum handelt es sich um Vermögenswerte des Landes. Es handelt sich dabei um Regiebetriebe des Landes. Bei den Mitarbeitern handelt es sich um Landesbedienstete.

Ausgliederungs-
gesetz

Die Ausgliederung in eine gemeinsame Betriebsgesellschaft bedarf eines Gesetzes und damit einer Beschlussfassung durch den Tiroler Landtag.

Weiters muss die dienstrechtliche Stellung der Landesbediensteten in der geplanten Kulturbetriebsgesellschaft (vgl. das Gesetz über die Übertragung von Aufgaben durch die Zuweisung von Landesbediensteten an die DVT GmbH, LGBl. 1997/87) einer Regelung zugeführt werden.

Kooperationsvertrag
mit dem Landesmu-
seum Ferdinandeum

Im Prüfungszeitraum war ein Kooperationsvertrag mit dem Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum in Ausarbeitung bzw. in Verhandlung. Das Ziel dieser Kooperationsvereinbarung (als Vorstadium zu einer möglichen Eingliederung in die Museumsbetriebsgesellschaft) ist es, den Einfluss des Landes als Hauptfördergeber zu sichern, da Mitwirkungsmöglichkeiten in Vereinsorganen dafür alleine nicht ausreichen.

Nach Ansicht des LRH ist diese im Konzept vorliegende Kooperationsvereinbarung mit dem Trägerverein ein wichtiger Schritt die Informations- und Einflussmöglichkeit des Landes auf den Betrieb des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum zu erhöhen, jedoch nicht vergleichbar mit einer gesellschaftsrechtlichen Stellung in einer Betriebsgesellschaft.

Eine Betriebsgesellschaft für die Landesbetriebe Volkskunstmuseum (inklusive Hofkirche), Galerie im Taxispalais, Kaiser-schützenmuseum sowie des Tiroler Landesinstituts und unter Einbeziehung des Trägervereins Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum wäre die kompakteste und effizienteste Lösung zur Gestaltung der Tiroler Museumslandschaft und für die Mitsprachemöglichkeit des Landes bei der Mittelverwendung.

Neben einer ökonomischen und einer rechtlichen Betrachtungsweise sollte mit der Auslagerung in eine Betriebsgesellschaft neben dem primären Ziel, einen optimalen und effizienten zeitgemäßen Museums-Dienstleistungsbetrieb aufzubauen, auch eine große Publikumswirksamkeit und entsprechende öffentliche Akzeptanz dieser kulturellen Einrichtungen verfolgt werden.

Stellungnahme
der Regierung

Insbesondere seit 1999 wurden seitens der Tiroler Landesregierung konkrete Anstrengungen unternommen, um eine Kulturbetriebsgesellschaft unter Einbeziehung der wesentlichen musealen und

Kunst präsentierenden Einrichtungen zu entwickeln.

Da die von der Landesregierung favorisierte Betriebsgesellschaft bisher am Widerstand des Vereins Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum scheiterte, wird derzeit über einen Kooperationsvertrag verhandelt. Sollte dieser Vertrag nicht zustande kommen, wäre aus Sicht der Tiroler Landesregierung jedenfalls das Projekt einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft wieder aufzunehmen.

Replik des LRH

Der LRH anerkennt die Bemühungen der Regierung und sieht auch die Schwierigkeiten, die der Umsetzung einer Betriebsgesellschaft entgegen stehen. Er sieht den nunmehr ins Auge gefassten Kooperationsvertrag – wie auch die Regierung – als die zweitbeste Lösung an. Angestrebt sollte aber nach wie vor die Beste werden.

Landestheater und Symphonieorchester

Bereits im Jahr 2001 wurde für die Reorganisation des Landestheaters und des Symphonieorchesters eine Arbeitsgruppe des Landes und der Stadt Innsbruck eingerichtet.

Am 16.3.2005 ist im Innsbrucker Stadtsenat die Gründung der „Tiroler Theater- und Orchester GesmbH Innsbruck“ beschlossen worden. Die Beschlussfassung durch die Landesregierung und des Landtages steht noch aus.

Im letzten Entwurf zum Gesellschaftsvertrag wird davon ausgegangen, dass das Stammkapital der Gesellschaft zu 55 % vom Land und zu 45 % von der Stadt Innsbruck übernommen wird. Es wird damit gerechnet, dass die Gesellschaft mit September 2005 gegründet sein wird.

Diese Gesellschaftsanteile sollen in Zukunft dem Verteilungsschlüssel der Finanzierung des laufenden Betriebes und der Investitionen dieser Gesellschaft entsprechen. Nach Berechnungen der Finanzabteilung der Stadt Innsbruck erwartet sich die Stadt Innsbruck eine Kosteneinsparung in der Höhe von € 700.000,-- jährlich.

Liegenschaft

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Formulierungsvorschlag (Entwurf vom 24.2.2005) zum gegenständlichen Gesellschaftsvertrag die im Alleineigentum der Stadt Innsbruck stehende Liegenschaft in EZ 1193 GB 81113 Innsbruck, allein bestehend aus dem Gst. 782/1 im Ausmaß von 8.488 m², samt

allen Rechten und Lasten und samt den darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen unentgeltlich in das Eigentum der Gesellschaft übertragen werden soll.

Damit befindet sich die mehrmalige Empfehlung des LRH, der Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck und des Rechnungshofes, eine Betriebsgesellschaft zu gründen, in Umsetzung.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Tiroler Landesregierung hat am 3. Mai 2005 die Gründung einer Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck beschlossen. Der Tiroler Landtag hat die Gründung dieser GmbH in seiner Sitzung am 12. Mai 2005 genehmigt.

Konservatorium und
Kunstuniversität

Die Abteilung Kultur war im Jahr 1990 mit der Integration des früheren Konservatoriums der Stadt Innsbruck in den Landesbereich und mit der Erarbeitung eines Tiroler Musikschulgesetzes, mit parallel erfolgreichem Aufbau eines Tiroler Musikschulwerkes, betraut. Zwischenzeitlich wurde das Tiroler Musikschulwerk in die Abteilung Bildung integriert. Das Tiroler Landeskonservatorium hat die Rechtsform einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht auf Grundlage des Privatschulgesetzes.

Kunsthochschule

Bereits seit dem Jahr 1991 engagiert sich die Abteilung Kultur für das Konzept einer „Kunsthochschule West“. Weiters wurden Arbeits- bzw. Projektgruppen eingerichtet, zahlreiche Gespräche mit der Universität Innsbruck und dem zuständigen Ministerium geführt sowie eine erhebliche Anzahl von internen und externen Gutachten erstellt. Die umfangreichen Vorarbeiten wurden von der Abteilung koordiniert.

„Universität der
Künste Innsbruck“

Im Jahr 1998 wurde die „Universität der Künste Innsbruck“ im § 6 Z. 7 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I 1998/130, mit dem erklärten Ziel, innerhalb von fünf Jahren eine Umsetzung herbeizuführen, aufgenommen.

In § 78 Abs. 2 leg. cit. sowie in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage ist dazu angemerkt, dass die Universität der Künste Innsbruck „unter dem Vorbehalt einer gesonderten bundesgesetzlichen Regelung“ stehe, „weil dafür umfangreiche Vorbereitungen und Gespräche, insbesondere mit dem Land und der Stadt Innsbruck erforderlich sind“.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Kunstuniversität in Innsbruck mangels einer entsprechenden Ausführungsgesetzgebung nicht verwirklicht wurde.

Regierungs-
beschluss über die
Projektstudie

Im April 2001 beschloss sowohl die Tiroler Landesregierung als auch der Innsbrucker Stadtsenat, gemeinsam mit dem Bund die zur Vorbereitung erforderliche Projektstudie in Auftrag zu geben. Die mit maximal rd. € 436.000,- angenommenen Kosten sollen von den drei Partnern zu gleichen Teilen aufgebracht werden.

Mit dem Projekt wurde die Abteilung Kultur zusammen mit dem Landeskonservatorium in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Bildung, Finanzen und Justizariat befasst.

Universitätsgesetz
2002

Das seit 1.1.2004 in Kraft stehende Universitätsgesetz 2002 sieht Innsbruck nicht mehr als Standort einer Kunstuniversität vor.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien „Programm für Tirol“ vom Oktober 2003 u.a. „die Kunst auf der Ebene der Hochschule zu verankern“ als gemeinsames Programm für Tirol festgeschrieben wurde.

Diese Absichtserklärung stand in einem engen Zusammenhang mit dem Umstand, dass das Tiroler Landeskonservatorium mit In-Kraft-Treten des studienrechtlichen Teiles des Universitätsgesetzes 2002 mit 1.1.2004 nicht mehr in der Lage ist, ohne Zusammenarbeit mit einer universitären Einrichtung, staatlich gültige Lehrbefähigungen für Musikschullehrer in Hinkunft auszustellen.

In diesem Zusammenhang wurden primär die folgenden Varianten einer Begutachtung unterzogen:

1. Gründung einer Kunstfakultät und Eingliederung des Landeskonservatoriums,
2. Schaffung einer Privatuniversität,
3. Zusammenarbeit mit dem Mozarteum.

Die Kulturreferentin hat am 12.2.2004 den Auftrag erteilt, in Zusammenarbeit der Abteilungen Kultur, Finanzen, Bildung und Justizariat bis Juni 2004 ein Umsetzungskonzept für die Gründung einer Kunstfakultät an der Universität Innsbruck und einer Eingliederung

des Tiroler Landeskonservatoriums zu erarbeiten. Die Varianten sollten hinsichtlich ihrer zeitlichen, rechtlichen, organisatorischen, inhaltlichen und finanziellen Realisierbarkeit bewertet werden. Mit der Projektkoordination wurde die Abteilung Kultur beauftragt.

Direktvergabe

Erst am 26.4.2004 wurde eine Beratungsfirma aufgrund eines Angebotes vom 20.4.2004 und auf der Basis des Regierungsbeschlusses vom 24.4.2001 mit der Ausarbeitung einer Studie über die „Zukunft der Kunstausbildung in Innsbruck“ beauftragt. Ausgangspunkt für die Studie war die Lösung der Zeugnisanerkennungsforderung für das Tiroler Landeskonservatorium im Konnex mit der Entwicklung zu einer kunstuniversitären Einrichtung unter Prüfung möglicher inhaltlicher und organisatorischer Varianten und den daraus resultierenden jeweiligen finanziellen Erfordernissen.

Das ursprüngliche Angebot vom April 2004 der von der Abteilung Kultur beauftragten Beratungsfirma belief sich auf € 54.250,-- netto (€ 62.930,-- inkl. 16 % USt.). Ursprünglich wurde mit 35 Beratungstagen zu je € 1.550,-- netto gerechnet.

Der LRH weist darauf hin, dass die Wahl der Direktvergabe beim ursprünglichen Auftragsvolumen in der Höhe von € 54.250,-- netto keine Anwendung gefunden hätte. Die Wertgrenzen betragen nach § 27 des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. I 2002/99 idgF, bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen € 30.000,--. Der ursprüngliche Auftragswert lt. Angebot wäre daher erheblich überschritten worden.

Endabrechnung

In der Folge wurde der Auftrag auf 19 Beratungstage zu je € 1.550,-- netto reduziert. Verrechnet und angewiesen wurden € 34.162,-- brutto (€ 29.450,-- netto). Der angewiesene Nettorechnungswert lag daher nur knapp unter dem gesetzlichen Schwellenwert.

Hinweis

Der LRH vertritt die Ansicht, dass bei Fremdleistungsvergaben die Beurteilung der Problemstellung bzw. die Beratung und Unterstützung bei der Entscheidungsfindung im Mittelpunkt stehen sollte und nicht die Unterschreitung von gesetzlichen Wertgrenzen die eine Ausschreibung gem. Bundesvergabegesetz notwendig machen würden (siehe die Verpflichtung zur „Vergabewertschätzung“).

Stellungnahme
der Regierung

Das erwähnte Umsetzungskonzept wurde vom Tiroler Landeskonservatorium unter Mitwirkung mehrerer Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung erarbeitet.

Um diese Arbeiten zu ergänzen, wurde eine Beratungsfirma mit der Ausarbeitung der vom Landesrechnungshof erwähnten Studie "Zukunft der Kunstausbildung in Innsbruck" beauftragt. Die Beratungsfirma sollte insbesondere das vom Landeskonservatorium erstellte Konzept konzeptionell erweitern.

Ergebnis

Im Juli 2004 wurde von der Beratungsfirma ein umfangreiches Projektkonzept vorgelegt in dem verschiedene Varianten (Kooperationsmodell, Integrationsmodell mit der Universität Innsbruck, Integrationsmodell mit dem Mozarteum, Doppeltes Integrationsmodell und Privatuniversität des Landes) nach diesen Kriterien dargestellt und gewichtet wurden.

Zusammenfassend wurde aufgrund der hohen internationalen Wettbewerbsfähigkeit, der mit rd. € 204.000,- pro Jahr relativ geringen Mehrkosten und der Vollständigkeit des Leistungsangebotes die Integration des Tiroler Landeskonservatoriums mit dem Musikwissenschaftlichen Institut der Universität Innsbruck und dem Musikpädagogischen Institut des Mozarteums Innsbruck (Doppeltes Integrationsmodell) als vorteilhaftes und umsetzbares Modell favorisiert.

Der maximale Freiraum für künstlerische-pädagogische Entwicklung, die positive kulturelle Folgewirkungen, die vielfältigen Möglichkeiten für Partnerschaften in und außerhalb Tirols, die positiven personellen Auswirkungen, die zeitgemäße Form von Führung und Management und die klare und einfache strategische Steuerungsmöglichkeit durch das Land würden jedoch für das Modell der Privatuniversität des Landes sprechen (Mehrkosten: rd. € 480.000,- pro Jahr).

derzeitiger Stand

Im Berichtslegungszeitraum wurde ein Entwurf „Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Tirol und der Universität Innsbruck zur Einrichtung eines gemeinsamen Studiums für die Ausbildung von MusiklehrerInnen“ ausgearbeitet, in dem u.a. „das Land und die Universität ihre Bereitschaft zu Verhandlungen zur über diese Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit im Rahmen der Gründung und Erhaltung einer Kunstfakultät an der Universität Innsbruck“ erklären.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Bericht des LKA/LRH vom 16.7.2002 über die Einschau beim Tiroler Landeskonservatorium empfohlen wurde, diese Landeseinrichtung in das europäische Bildungssystem einzuordnen und die Anerkennung der Studien auf nationaler und internationaler Ebene sicherzustellen.

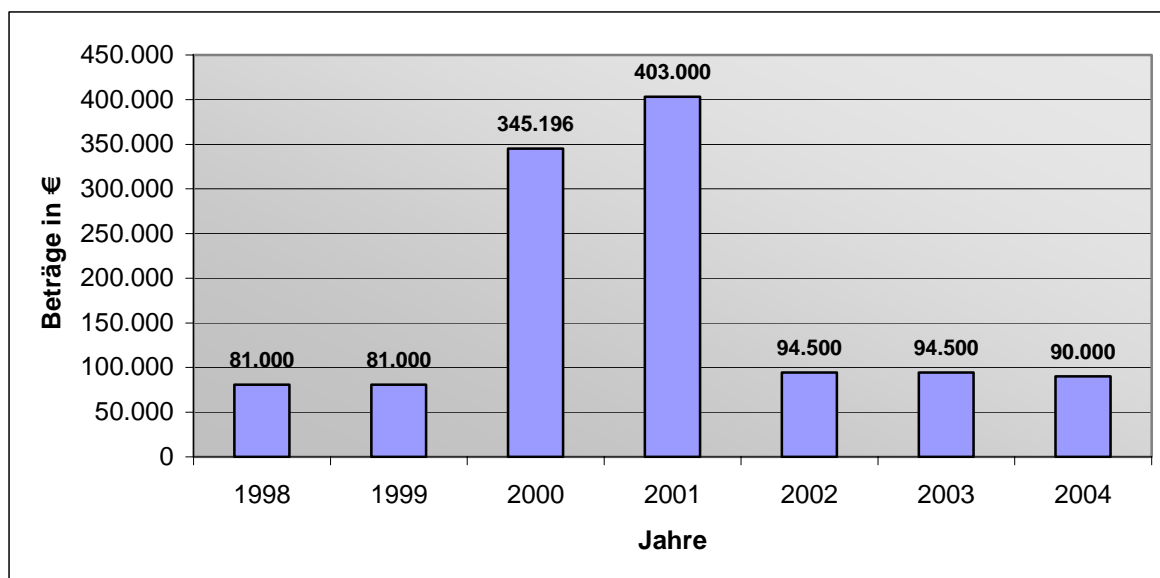
Stellungnahme
der Regierung

Der derzeitige Stand der Entwicklung ist soweit gediehen, dass mit der Errichtung der geplanten Kunstfakultät gerechnet werden kann.

Kulturgasthaus
Bierstindl

Der Verein „Kulturgasthaus Bierstindl“ ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 563, GB 81136 Wilten, mit einer Gesamtfläche von 2.194 m², auf der sich vor allem das Gasthaus Bierstindl befindet. Anhand der vergangenen sieben Jahre wird aufgezeigt, dass das Land erhebliche Mittel für das Bierstindl (VAP 1/329005-7671 242 „Zuwendungen für Kulturgasthaus Bierstindl“) bereitgestellt hat:

Bierstindl



Die in den Jahren 2000 und 2001 gewährten Subventionen in der Gesamthöhe von € 748.196,- an das Bierstindl waren an die Eintragung eines Belastungs- und Veräußerungsverbotes gebunden. Für diese obligatorische Verpflichtung haften gem. Erklärung vom 10.4.2000 die Vorstandsmitglieder.

Beim Bierstindl ist derzeit ein erheblicher Sanierungsbedarf festzustellen, da die Benützungsbewilligung am 14.4.2005 abläuft. Weiters sind beim Verein erhebliche Außenstände vorhanden.

Im Berichtslegungszeitraum wurde die Möglichkeit einer Schenkung dieser Liegenschaft an das Land einer Prüfung unterzogen. Das Land soll wiederum im Gegenzug verpflichtet werden, das Gebäude zu sanieren. Die Sanierungskosten wurden in einem ersten Gutachten mit rd. 1,5 Mio. € veranschlagt. Ein weiteres Gutachten befand sich zum Prüfungszeitpunkt in Ausarbeitung. Sodann soll das Bierstindl dem Verein (mittels Fruchtgenuss, Miete usw.) unentgeltlich bzw. mit einer geringen Miete zur Nutzung übertragen werden.

Zur Entschuldung des Vereins wurde jedoch auch der Ankauf der Liegenschaft um rd. € 300.000,-- angedacht.

Haus der
modernen Kunst

Bereits seit Anfang der neunziger Jahre wird über die Errichtung eines Museums der modernen Kunst diskutiert. Gemäß des Vereinbarungsentwurfes betreffend eines „Dr.-Wolfgang-Klocker-Hauses - Kunsthaus Innsbruck“ (Fassung vom 29.1.2004) soll das Land, die Stadt Innsbruck und die „Klocker-Stiftung“ eine Betriebsgesellschaft zur Betreuung eines Museums für moderne Kunst gründen. Unter anderem soll der Museumsbau mit einer Gesamtfläche von 3.500 m² von der Stadt Innsbruck mit Beteiligung des Landes am Marktplatz in Innsbruck errichtet werden. Dieser Entwurf stellt jedoch derzeit nur ein „Diskussionspapier“ dar.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass eine etwaige Errichtung eines Museums der modernen Kunst auch die um rd. 2,6 Mio. € errichtete Galerie im Taxispalais beeinflussen wird (ein weiteres Beispiel für die Notwendigkeit eines Entwicklungsplanes).

Stellungnahme
der Regierung

Die Galerie im Taxispalais konnte bisher wesentliche Entwicklungsarbeit insbesondere bei der Vermittlung aktueller internationaler Kunstströmungen leisten. Die geplante Errichtung eines Kunsthauses in Innsbruck steht keineswegs im Gegensatz zur Arbeit der Galerie im Taxispalais. Beide Einrichtungen könnten - entweder in einem Verbund oder in enger Kooperation - so geführt werden, dass die Galerie im Taxispalais weiterhin ihren stark soziokulturellen Ansatz weiterführt, während sich das Kunsthaus mit den allgemeinen Entwicklungen im überregionalen Bereich auseinandersetzt. Darüber hinaus könnte durch eine enge Kooperation zwischen Kunsthaus und Ferdinandeum letztgenanntem mehr Spielraum für dessen gesamttirolbezogene Aktivitäten eröffnet werden.

8. Zusammenfassende Feststellungen

Kulturförderung mit öffentlichen Mitteln sollte möglichst vielen Tirolern den aktiven und/oder passiven Zugang zur Kultur ermöglichen bzw. sicherstellen. Das kulturelle Leben in Tirol ist ein wichtiger Parameter für die Attraktivität des Landes in allen Lebensbereichen (auch als Wirtschaftsstandort). Das Land hat die (finanziellen) Rahmenbedingungen zu schaffen, dass Kultur geschehen kann.

In Tirol wurden schon seit geraumer Zeit nicht nur kulturelle Initiativen in der Landeshauptstadt Innsbruck, sondern auch in den Bezirken mit Landesmitteln im erheblichen Ausmaß unterstützt.

Das mit substanzieller finanzieller Hilfe des Landes wichtige Impulse bzw. Grundlagen für das Tiroler Kulturleben geschaffen wurden, verdeutlichen auch die jährlichen Steigerungen bei den für kulturelle Aktivitäten bereitgestellten Landesmitteln.

Mit den zur Verfügung stehenden Landesmitteln wurden bis dato alle Sparten des kulturellen Lebens in Tirol - sei es innerhalb der so genannten Hochkultur, der Volkskultur oder auch der Alternativkultur - unterstützt.

In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die großen Steigerungen im Kulturbudget in den letzten Jahren vornehmlich auf investive Maßnahmen zurückzuführen sind. Kürzungen konnten in der Folge nur im „Ermessensbereich“ vorgenommen werden.

Durch (zukünftige) Kürzungen im Kulturbudget wird eine Hinterfragung einzelner bestehender Förderungsmaßnahmen und eine Setzung von Schwerpunkten unabdingbar.

Infrastruktur im Kulturbereich

Dies wird durch die steigende Anzahl von infrastrukturellen Einrichtungen im kulturellen Bereich verstärkt (beispielsweise ist derzeit die Errichtung eines „Museums der modernen Kunst“ in Planung weiters wurde im Jahr 2005 die Adaptierung des Adambrau-Sudhauses durch den Verein „aut - architektur und tirol“ mit erheblichen Landesmitteln unterstützt) da diese investiven Maßnahmen einen steigenden Landesmittelbedarf zur Abdeckung der laufenden Betriebskosten dieser strukturdefizitären Kulturbetriebe zur Folge

haben wird. Der kulturpolitische Handlungsspielraum für sonstige kulturelle Aktivitäten wird daher aufgrund der begrenzten Budgetmittel immer geringer.

*Stellungnahme
der Regierung*

Der Tiroler Landesregierung ist bewusst, dass eine Balance zwischen den "strukturellen Ausgaben" und den "Ermessensausgaben im engeren Sinn" gehalten werden muss.

Die Errichtung der oben behandelten "Kulturbetriebe" im Sinn einer planvollen Strukturpolitik hat sich für die weitere kulturelle Entwicklung Tirols als notwendig erwiesen. Sie sind wichtige Anziehungspunkte für die kulturinteressierte Öffentlichkeit und erbringen damit einen erheblichen "Mehrwert" für das Kulturleben des Landes.

Mehrjährige Förderungszusagen

Da das Land Tirol seinen verpflichtenden Beitrag zum Stabilitätspakt zu leisten hat, muss auch im Kulturbudget (wie auch im gesamten Landeshaushalt) dieser Notwendigkeit Rechnung getragen werden. Durch mehrjährige Förderungszusagen würde, nach Ansicht des LRH, die bereits eingeschränkte Möglichkeit zur Budgetgestaltung noch weiter eingeschränkt werden.

Auch vor dem Hintergrund der allgemeinen Budgetsituation des Landes (Stabilitätspakt, Gefahr der Aushöhlung der Budgethoheit des Landtages) wird darauf hingewiesen, dass prinzipiell eine längerfristige Bindung der Ermessensausgaben eine der konkreten Entwicklung des Haushaltes angepasste Planung erschwert.

Der LRH verkennt jedoch nicht die Tatsache, dass aus der Sicht der Betreiber von (gebarungsmäßig großen) Kultureinrichtungen Mehrjahresbudgets Vorteile bzw. eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit darstellen und daher vereinzelt bereits angestrebt wurden. Mehrjahresbudgets erleichtern längerfristige Planungen und können eine wichtige Säule für die Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung des laufenden Betriebes (beispielsweise im Zusammenhang mit den finanziellen Belastungen aufgrund von mehrjährigen vertraglichen Verpflichtungen usw.) darstellen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrjahresbudgets, die in einigen wenigen und sehr begrenzten Bereichen als sinnvoll erachtet werden, könnten in einem Entwicklungsplan festgelegt bzw. einer generellen Regelung zugeführt werden.

*Stellungnahme
der Regierung*

Der Landesrechnungshof stellt in seinem Bericht selbst die verschiedenen Argumente für mehrjährige Förderzusagen oder für die Beibehaltung der "Einjährigkeit" dar. Im Ergebnis scheint es vertretbar, auf die Einhaltung der das jeweilige Folgejahr betreffenden "Verwendungszusagen" (auch mit den gegebenenfalls dort enthaltenen Kürzungen) zu vertrauen. Diese Vorgangsweise dürfte für die jeweiligen Einrichtungen mehr Planungssicherheit ermöglichen, als die "automatische" Zusage von Sockelbeträgen.

Replik des LRH

Aus Sicht des LRH gibt es zu diesem Thema mehrere vertretbare Standpunkte, die auch im politischen Kontext entschieden werden sollten. Die dargelegten Argumente sollten vorrangig zu einer Diskussion auch im Tiroler Landtag führen, der bei mehrjährigen Förderungszusagen und Förderverträgen einen Teil seiner Kompetenzen (Budgethoheit) einschränken würde.

**Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO**

Entwicklungsplan

Nach Ansicht des LRH sollte die Unterstützung von kulturellen Initiativen in Tirol durch erhebliche jährliche Landesmittel auf einem konzeptiven „Fundament“ (einer Art "Tiroler Entwicklungsplan der Kultur-Struktur-Politik") beruhen.

*Stellungnahme
der Regierung*

Zu diesen Empfehlungen darf auf die Ausführungen zur "Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO" hingewiesen werden.

Kulturelle Vielfalt, kulturelle Entfaltungsmöglichkeit und Flexibilität in der Kulturpolitik stehen nach Ansicht des LRH nicht im Widerspruch zur Notwendigkeit einen Entwicklungsplan (strategisches Steuerungsinstrument) zu erarbeiten.

**Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO**

Strategie

Schwerpunktsetzungen in der Kulturförderung setzen im allgemeinen zielorientierte Strategemaßnahmen voraus. Derzeit sind Kulturförderungsmaßnahmen häufig das Ergebnis des Zusammenspiels aus kulturellen Trends und vielen Einzelreaktionen auf bestimmte Entwicklungsprozesse.

*Stellungnahme
der Regierung*

Zu dieser Frage wurde bereits bei der Empfehlung Stellung genommen. Die einzelnen Kulturbeiräte sind nach Auffassung der Tiroler Landesregierung jedenfalls besser geeignet, zur Lösung von Fragen der aktuellen und künftigen Kulturentwicklung beizutragen, als dies bei einem zentralen, großen und damit schwerfälligen Gesamtbeirat ("Zentraler Tiroler Kulturbeirat") der Fall wäre.

Nach Ansicht des LRH sollte die Kulturpolitik nach dem „deduktiven Prinzip“ (das Herleiten des operativen Handelns aus Programmen und Zielvorgaben) erfolgen. Weiters sollte die Zusammenführung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung angestrebt werden.

Der LRH empfiehlt die Möglichkeit eines zentralen Tiroler Kulturbeirates, in dem Repräsentanten der wichtigsten „Tiroler Kunst- und Kulturszenen“ vertreten sind, in Erwägung zu ziehen. Durch die Bündelung der derzeitig sechs Beiräte zu einem beratenden Organ könnte die Fokussierung der verschiedenen kulturellen Strömungen in diesen umfassenden „Tiroler Kulturentwicklungsplan“ erleichtert werden und in der Folge eine etwaige strategische Neuausrichtung bzw. zukunftsweisende Neuaufteilung des Tiroler Kulturbudgets unterstützen.

Kultur(-Förderung) lässt kein starres System durch detaillierte Richtlinien zu, da Vielfalt, Entwicklung und Wandel meist nicht einem Schema zuordenbar sind. Weiters sollten auch Flexibilität und Rücksicht auf individuelle Gegebenheiten eine Säule für die Unterstützung von Kulturinitiativen mit öffentlichen Mitteln darstellen.

Jedoch sollte auch die Kulturförderungsabwicklung nach den Grundsätzen der Effektivität, Effizienz und Wirkungsorientiertheit erfolgen. Der LRH hat einige Redundanzen in der Förderungsabwicklung festgestellt. Durch den Verzicht auf einzelne Verfahrensschritte könnte nicht nur die Bearbeitungszeit verkürzt sondern auch der Verwaltungsaufwand verringert werden.

Nach Ansicht des LRH sollte eine Aufgabenkritik (inklusive der Aktivitäten neben der Fördervergabe) und eine Untersuchung der vorhandenen Arbeitsabläufe in der Abteilung Kultur mit Hilfe einer Prozessanalyse („Prozesscontrolling“) durchgeführt werden.

Ansätze

Der Vorstand der Abteilung Kultur handelt mit hohem Engagement, jedoch sollten vermehrt die Ansätze

- Steuern statt „Rudern“ (durch ablauforganisatorische Maßnahmen),
- Resultate bzw. vermehrte Dienstleistungsorientiertheit statt langwierige Verwaltungsprozesse (durch Zieldefinitionen) und

- Eigenverantwortlichkeit statt Hierarchie (durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen)

verfolgt werden.

Der LRH vertritt die Ansicht, dass durch die Straffung von Förderungsabwicklungsprozessen der Personalstand der Abteilung Kultur reduziert werden könnte.

*Stellungnahme
der Regierung*

Auch hier darf auf die geplante Einführung des Prozesscontrolling hingewiesen werden, durch das ablauforganisatorische Maßnahmen vereinfacht und besser gesteuert werden können (von "Rudern" als bisherige Praxis kann nicht die Rede sein).

Klein- und Kleinstförderungen

Jährlich wurden von der Abteilung Kultur einige hundert Klein- und Kleinstförderungen, dh. zwischen € 40,- und ein paar hundert Euro, ausgezahlt. Jedes dieser Förderungsansuchen löst ein aufwendiges Verwaltungsverfahren, inklusive des Anlegens eines eigenen Förderungsaktes, aus. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand übersteigt die gewährte Subvention um ein Vielfaches.

Der LRH bezweifelt die Nachhaltigkeit dieser verwaltungsökonomisch ineffizienten und daher nicht mehr zeitgemäßen Klein- und Kleinstförderungen.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Notwendigkeit der Beibehaltung von Klein- und Kleinstförderungen wurde bereits ausführlich begründet.

Abgesehen von einigen Mindestanforderungen haben die verschiedenen Sachbearbeiter in der Abteilung Kultur jeweils einen „individuellen Zugang“ zur Förderungsabwicklung. Der LRH hat sowohl in der Ablauf- bzw. Aufbauorganisation als auch im Personalbereich einen Handlungsbedarf festgestellt.

Die Einleitung eines aufgabenkonformen Umstrukturierungsprozesses ist nach Ansicht des LRH unabdingbar. Der LRH empfiehlt in diesem Zusammenhang den Problemlösungsprozess nicht nur durch etwaige personelle Veränderungen sondern primär durch strukturelle Maßnahmen einzuleiten (die Analyse der Ursachen und die nachfolgende Umsetzung der Ergebnisse führt zur nachhaltigen Steigerung der Effizienz von zielorientierten Prozessen und Vorgaben).

*Stellungnahme
der Regierung*

Auf den bereits eingeleiteten Umstrukturierungsprozess in der Abteilung Kultur wurde wiederholt hingewiesen. Selbstverständlich werden die erforderlichen Maßnahmen im Sinne einer Prozessanalyse der verschiedenen Kerntätigkeiten der Abteilung Kultur am Beginn der Neustrukturierung stehen und dazu beitragen, dass sowohl die Ablauf- als auch die Aufbauorganisation mit dem Ziel einer noch effizienteren Arbeit verbessert werden können.



Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 21.4.2005

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

An den
Landesrechnungshof

im Hause

Dr. Andreas Lederer

Telefon: 0512/508-2135

Telefax: 0512/508-2225

E-Mail: verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR: 0059463

**Rohbericht des Landesrechnungshofes "Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung";
Äußerung**

Geschäftszahl VEntw-RL-11/8

Innsbruck, 25.05.2005

Zu Zahl LR-0840/14 vom 21. April 2005

Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 31. Mai 2005 zum oben angeführten Rohbericht des Landesrechnungshofes folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 1. Rechtliche Grundlagen:

Kulturförderungsrichtlinien (Seite 2, 2. Absatz)

Die von der Landesregierung erlassenen Förderungsrichtlinien werden in Bezug auf den Förderungsinhalt durch die jeweilige Förderungszusage und die allenfalls dem Förderungsnehmer vorgeschriebenen Auflagen präzisiert. Zur Verbesserung des Inhalts von Förderanträgen und Unterstützung des Antragsstellers wurde ein eigenes Formular ausgearbeitet.

Feststellung bzw. Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 4)

Durch den § 7 Abs. 1 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 35/1979, wurden die sechs Kulturbeiräte ausschließlich zur fachlichen Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Förderung der kulturellen Tätigkeiten eingerichtet. Eine Ermächtigung bzw. Verpflichtung zur Erlassung einer Geschäftsordnung für die Kulturbeiräte – diese hätte jedenfalls in Verordnungsform zu

ergehen - sieht dieses Gesetz (etwa im Unterschied vom § 11 Abs. 5 des Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetzes, § 23 Abs. 5 des Tiroler Musikschulgesetzes oder § 9 Abs. 9 des Tiroler Wirtschaftsförderungsfondsgesetzes) nicht vor und es bietet sich auch sonst keine ausreichende gesetzliche Deckung im Tiroler Kulturförderungsgesetz, den Kulturbeiräten durch eine Geschäftsordnung weitere "klar umrissene Aufgaben und Kompetenzen" zuzuweisen.

Es bedarf keiner näheren Erläuterung, dass die Ergebnisse der Diskussionen in den Kulturbeiräten in die politische Entscheidungsfindung einfließen und es werden in den Beiräten auch grundsätzliche Fragen und wichtige Projekte beraten (z.B. aktuell das Programm zum Gedenkjahr 2009). Schließlich fungieren die Kulturbeiräte als Preisjurs und haben Stellungnahmen zu verschiedenen Förderanträgen und Projekten abzugeben.

Hinweis (Seite 4, letzter Absatz)

Die "neuen Kunstrichtungen", die zum erheblichen Teil der "bildenden Kunst" zuzurechnen sind, wurden durch Besetzung der Kulturbeiräte mit entsprechenden Fachleuten bereits berücksichtigt.

Empfehlung (Seite 5, 2. Absatz)

Nach der bisherigen Praxis werden bereits einmal im Jahr alle Kulturbeiräte zu einer gemeinsam Arbeitssitzung einberufen. Die einzelnen Beiräte treten durchschnittlich jeweils viermal im Jahr zusammen.

Die Erzielung einer höheren Effizienz durch Einrichtung eines "Zentralen Tiroler Kulturbeirats" scheint schwer vorstellbar, weil dieser sehr viele Mitglieder umfassen müsste, um das gesamte kulturelle Spektrum zu repräsentieren. Beiräte mit einer hohen Mitgliederzahl sind aber erfahrungsgemäß schwerfällig und ineffizient. Nicht ohne Grund werden derzeit schon in den jeweiligen Kulturbeiräten Arbeitsgruppen für spezielle Aufgabengebiete eingerichtet.

Hinsichtlich des Vergleiches mit dem Landessportrat darf festgehalten werden, dass dessen Aufgaben strukturell und inhaltlich anders gelagert sind.

Zu Punkt 2. Organisatorische Rahmenbedingungen und Aufgaben der Abteilung Kultur:

Gebahrung 2004 (Seite 9)

Zur Höhe der Aufwendungen des Tiroler Wissenschaftsfonds im Jahr 2004 ist darauf hinzuweisen, dass die in der Sitzung des Beirats im November 2004 zugesprochenen Fördermittel erst ab Jänner 2005 ausbezahlt werden konnten und deshalb in der Erfolgsrechnung 2004 nicht aufscheinen.

Analyse (Seite 9)

Durch die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 11/2004, wurde die Angelegenheit "Fonds zur Förderung der Wissenschaft" mit Wirksamkeit ab dem 1. März 2004 in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Bildung übertragen. Die derzeit geltende

Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 60/2004, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 95/2004, hat diese Aufgabenzuweisung übernommen.

Für die Aufnahme der Tätigkeit des Tiroler Wissenschaftsfonds mussten erst die entsprechenden rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung noch nicht existierten. Dazu zählten insbesondere die Richtlinien des Tiroler Wissenschaftsfonds, die Geschäftsordnungen des Beirates und der Geschäftsstelle sowie das Forschungsförderungsschwerpunktprogramm.

Die rechtlichen Vorarbeiten konnten nur von rechtskundigen Mitarbeitern geleistet werden, die jedoch der Abteilung Kultur nicht zur Verfügung standen. Hingegen verfügt die Abteilung Bildung, die ein breites Spektrum rechtlicher Angelegenheiten wahrzunehmen hat, über juristisches Personal.

Die Aufteilung einer Angelegenheit zwischen einer Rechts- und einer Fachabteilung ist im Amt der Tiroler Landesregierung praktisch die Regel und stellt keinen Aufbau einer Doppelstruktur dar. Im Übrigen findet im Fall des Tiroler Wissenschaftsfonds laufend eine Kooperation und Koordination zwischen den Abteilungen im Interesse einer effizienten Arbeit statt.

Zu Punkt 3. Personaleinsatz und interne Organisation der Abteilung Kultur:

Akademikeranteil (Seite 11)

Aufgrund der Anregungen des Landesrechnungshofes wird von der Landesregierung ein Personalbewirtschaftungskonzept erarbeitet, in dem eingehend zu analysieren ist, wie und in welchem Umfang Personaleinsparungen mittelfristig erzielt werden können.

Auflösung der Abteilung IV f (Seite 12)

Die angeregte Abwertung ist im Fall einer Nachbesetzung bereits vorgesehen.

Fluktuation (Seite 15)

Eine geringere Fluktuation wäre im Interesse aller Beteiligten gelegen, sie kann jedoch nur in einem gewissen Ausmaß beeinflusst werden. Darüber hinaus ist die Verwendung von teilzeitbeschäftigten "WiedereinsteigerInnen" ein wichtiger Grundsatz in der Personalpolitik des Landes Tirol.

Neue Bedienstete werden jedenfalls entsprechend eingeschult.

Musikreferat (Seite 16)

In diesem Referat wurden strukturelle Veränderungen bereits eingeleitet.

Analyse der Arbeitszeiten (Seite 16)

Das Ausmaß der Erkrankungen ist naturgemäß nicht steuerbar. In Zukunft werden aber auch bei kürzeren Krankenständen ärztliche Bestätigungen verlangt.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 17)

Im konkreten Fall wurden die Aufgaben des erkrankten Mitarbeiters vom zuständigen Referatsleiter übernommen, der den Rückstand abbauen konnte.

Generell wird die hier angesprochene Problematik im Rahmen des geplanten Controllings gelöst werden.

Zu Punkt 4.2 Kulturförderung des Landes:

Analyse (Seite 21)

Die Landesregierung weist darauf hin, dass die unterschiedliche Entwicklung mit Schwankungen im investiven Bereich zusammenhängt (z.B. für das Treibhaus oder das Kulturgasthaus Bierstindl).

Zu Punkt 4.3 Kulturförderung der Abteilung Kultur:

Rücklage (Seiten 25 und 26)

Die Überwachung des den einzelnen Sachbearbeitern zur Verfügung stehenden Budgets ist keineswegs grundsätzlich jedem selbst überlassen, vielmehr führt die Abteilungsbuchhaltung in Zusammenarbeit mit dem Abteilungsvorstand eine Gesamtüberwachung durch.

Ausgaben und Einnahmen (Seite 27)

Die Förderungsschwerpunkte ergeben sich auch aus der Kostenstruktur der jeweiligen Förderbereiche.

Hinweise auf das Vergaberecht (Seite 29)

Zur Umsetzung dieses Vorschlages wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Landesrechnungshofes, der Abteilungen Finanzen, Justizariat, Kultur, Soziales und der Gruppe Landesbaudirektion eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe hat – unter Berücksichtigung des Musterförderungsvertrages des Bundes - für den Bereich der baulichen Investitionsförderungen einen Leitfaden zur Förderungsabwicklung sowie das Muster eines Fördervertrages ausgearbeitet. Sie sollen eine einheitliche Vorgangsweise bei der Projektprüfung und Förderungsabwicklung gewährleisten und eine Qualitätsverbesserung bei der Abwicklung von Investitionsförderungen bewirken.

Die Sonderförderungen wurden nicht nur aus dem laufenden Kulturbudget bedient, sondern teilweise durch Zusatzkredite aufgebracht.

Zu Punkt 5. Förderungsabwicklung:

Förderungsabwicklung (Seite 31)

In Zukunft soll ein erheblicher Teil der Ansuchen - insbesondere bei entsprechendem Projektumfang - mit dem von der Abteilung Kultur bereits ausgearbeiteten Förderantragsformular abgewickelt werden, wodurch die Ansuchen besser verglichen und rascher abgewickelt werden können.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 31)

Fachverbände

Eine weitere Auslagerung an die inhaltlich betroffenen Verbände wurde in verschiedenen Fällen bereits erwogen. Die Sicherung der erforderlichen Einflussnahme durch das Land, insbesondere ob und in welcher Höhe eine Förderung gewährt wird, steht dabei außer Frage.

Ansuchenüberwachung (Seite 33)

Die protokollarische Auswertung soll in das Controlling der Abteilung Kultur miteinbezogen werden.

Erledigung der Ansuchen bzw. lange Bearbeitungszeiten (Seite 33)

Auch durch das bereits mehrfach erwähnte Förderantragsformular sollen in Zukunft die Ansuchen rascher abgewickelt werden können.

Zwischenerledigung (Seiten 33 und 34)

In den meisten Fällen wird mit der Zwischenerledigung nicht nur das Einlangen des Ansuchens bestätigt, sondern weitere notwendige Unterlagen angefordert, die innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen sind. Weiters wurde schon zu Jahresanfang eine Fallfrist für die Einbringung von Unterlagen eingeführt.

Förderungsbemessung (Seite 35)

Die dargestellte Vorgangsweise erscheint insbesondere bei Projekten mit nur schwer abschätzbarem finanziellen Ergebnis sinnvoll und praktikabel und wurde bereits vom Abteilungsvorstand für derartige Fälle generell angeordnet.

Kleinstförderungen (Seiten 35 und 36)

Zahlreiche kulturelle Aktivitäten werden in einem für Tirol typischen und umfangreichen Netz von ehrenamtlich tätigen Personen wahrgenommen. Diese Aktivitäten benötigen daher auch so genannte Kleinstförderungen, die von den jeweiligen Trägern über die finanzielle Wirkung hinaus als Anerkennung ihrer freiwilligen Leistungen für das Tiroler Kulturleben gewertet werden.

Außerdem sind "Kleinförderungen" - beispielsweise im Denkmalpflegebereich - Anstoßfinanzierungen für vergleichsweise große Projekte, die in der Folge ohne weitere Unterstützung durch das Land umgesetzt werden. Was die vom Landesrechnungshof wörtlich als "Gießkannenprinzip" bezeichneten Förderungsmaßnahmen betrifft ist festzuhalten, dass – so wie im Sport – Spitzenleistungen nur auf Basis einer soliden Breitenförderung möglich sind.

Auszahlung (Seiten 37 und 38)

Die erstgenannte Vorgangsweise wurde - wie bereits zu "Förderungsbemessung (Seite 35)" ausgeführt - bereits generell angeordnet.

Hinsichtlich der beim Büchereiwesen erwähnten Vorgangsweise scheint allerdings eine generelle Anwendung jedoch aufgrund des entstehenden Aufwands nicht vertretbar, sondern nur bei kleineren Projekten.

Mahnliste (Seite 39)

Da ein Dienstposten eingespart wurde, musste ein anderer Mitarbeiter zusätzliche Aufgaben übernehmen. Aus diesem Grund verzögerte sich die Einmahnung von ausstehenden Verwendungsnachweisen. Diese Situation konnte aber inzwischen bereinigt werden.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 40, 2. Absatz)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten umgesetzt.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 40, 4. Absatz)

Bereits in der zweiten Mahnung wird in Zukunft darauf hingewiesen, dass die Angelegenheit der Abteilung Justizariat zur Rückforderung der Subvention übergeben wird, sollten die Verwendungsnachweise nicht vorgelegt werden.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 41)

In der vom Landesrechnungshof als "Abteilungsbibliothek" bezeichneten Einrichtung werden – von der Handliteratur abgesehen - nur Verwendungsnachweise dokumentiert und die Repräsentationsexemplare geführt. Es handelt sich daher keineswegs um eine "Amtsbibliothek" und damit um eine Parallelstruktur.

Die Abgabe größerer Bestände an interessierte Bibliotheken bei Büchereitagen wird erwogen.

Repräsentationsexemplare (Seite 41)

Die Anregung, einen eigenen Haushaltsansatz für den Ankauf von Repräsentationsexemplaren einzurichten, wird aufgegriffen. Die inhaltliche Zuständigkeit beim Ankauf sollte allerdings bei der Abteilung Kultur verbleiben, da hier die entsprechenden fachlichen Kenntnisse vorhanden sind und die Ankäufe häufig mit einem Druckkostenbeitrag verbunden sind.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 42)

Aufgabenkritik

Entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde bereits damit begonnen, ein Prozesscontrolling einzuführen.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seiten 42 und 43)

strategische und operative Planung, Kulturmanagement, Strategiekonzept

Die gesamte Kulturpolitik kann in die Bereiche Kulturpolitik im engeren Sinn und Kulturförderung unterteilt werden. Kulturpolitik im engeren Sinn umfasst vor allem die Schaffung und Erhaltung der erforderlichen Infrastrukturen, Kulturförderung unterstützt im Wesentlichen Ideen und Aktivitäten am Ort ihres Entstehens.

Die Kulturförderung eignet sich grundsätzlich nicht, in ein strategisches Konzept oder in ein Leitbild eingebunden zu werden. Nach dem Motto: "Der Geist weht, wo er will" kann das Entstehen von Kunst und Kultur nicht geplant und schon gar nicht verordnet werden.

Die Tiroler Kulturpolitik hat bisher in vielfältiger Weise zur Entwicklung der kulturellen (Infra-) Strukturen beigetragen und ist dabei durchaus nach planerischen Grundsätzen vorgegangen. Im Sinn einer "geistig-kulturellen Grundversorgung" wurden Einrichtungen geschaffen bzw. erhalten, die ein Land in der Größe von Tirol benötigt und die einer Auseinandersetzung mit dem kulturellen Erbe des Landes sowie den aktuellen kulturellen Strömungen auf einem hohen Niveau dienen. Hier darf auf die Beispiele "Mehrsparten-Landestheater und großes Orchester" oder "Landesmuseum und Volkskunstmuseum und Landes-Galerie im Taxispalais" hingewiesen werden.

Das Kulturmanagement wird in der Weise realisiert, dass – wie bereits mehrfach hingewiesen - in der Abteilung Kultur ein Controlling eingeführt wird.

Die Kulturpolitik des Landes trägt auch zum Ausbau der in Tirol vorhandenen Potenziale bei, zum Beispiel durch Festivals, Akademien und Workshops im Bereich der Alten und Neuen Musik, und schafft Rahmenbedingungen für die künstlerische bzw. kulturelle Entwicklung der (jungen) Menschen. Beispiele dafür sind etwa das Tiroler Musikschulgesetz samt Musikschulplan und der daraus folgenden Einrichtung eines sehr guten Musikschulwesens, aber auch die höhere (Aus-) Bildung im künstlerisch-universitären Bereich.

Darüber hinaus ist in allen Teilen des Landes Tirol ein breites kulturelles Angebot gesichert. Ein schriftlich ausgearbeitetes "Strategiekonzept" war und ist dafür nicht erforderlich.

Zu Punkt 6. Publikationen der Abteilung Kultur:

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 46)

Die Verträge mit dem Land Südtirol und der Druckerei enden im Jahr 2006. Für die Zeit danach werden bereits Überlegungen über eine sinnvolle Nutzung von neuen Präsentations- und Informationsmedien (z.B. Internet) angestellt. Im Zuge dessen wird auch eine weitere Straffung angestrebt.

Der Adressatenkreis der Kulturberichte wurde bereits kritisch hinterfragt und wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Zu Punkt 7. Infrastruktur des Landes im kulturellen Bereich:

Kooperationsvertrag mit dem Landesmuseum Ferdinandeum (Seite 51)

Insbesondere seit 1999 wurden seitens der Tiroler Landesregierung konkrete Anstrengungen unternommen, um eine Kulturbetriebsgesellschaft unter Einbeziehung der wesentlichen musealen und Kunst präsentierenden Einrichtungen zu entwickeln.

Da die von der Landesregierung favorisierte Betriebsgesellschaft bisher am Widerstand des Vereins Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum scheiterte, wird derzeit über einen Kooperationsvertrag verhandelt. Sollte dieser Vertrag nicht zustande kommen, wäre aus Sicht der Tiroler Landesregierung jedenfalls das Projekt einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft wieder aufzunehmen.

Landestheater und Symphonieorchester (Seite 52)

Die Tiroler Landesregierung hat am 3. Mai 2005 die Gründung einer Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck beschlossen. Der Tiroler Landtag hat die Gründung dieser GmbH in seiner Sitzung am 12. Mai 2005 genehmigt.

Hinweis (Seite 55)

Das erwähnte Umsetzungskonzept wurde vom Tiroler Landeskonservatorium unter Mitwirkung mehrerer Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung erarbeitet.

Um diese Arbeiten zu ergänzen, wurde eine Beratungsfirma mit der Ausarbeitung der vom Landesrechnungshof erwähnten Studie "Zukunft der Kunstausbildung in Innsbruck" beauftragt. Die Beratungsfirma sollte insbesondere das vom Landeskonservatorium erstellte Konzept konzeptionell erweitern.

derzeitiger Stand (Seite 56)

Der derzeitige Stand der Entwicklung ist soweit gediehen, dass mit der Errichtung der geplanten Kunstfakultät gerechnet werden kann.

Haus der modernen Kunst bzw. Hinweis (Seite 58)

Die Galerie im Taxispalais konnte bisher wesentliche Entwicklungsarbeit insbesondere bei der Vermittlung aktueller internationaler Kunstströmungen leisten. Die geplante Errichtung eines Kunsthauses in Innsbruck steht keineswegs im Gegensatz zur Arbeit der Galerie im Taxispalais. Beide Einrichtungen könnten - entweder in einem Verbund oder in enger Kooperation - so geführt werden, dass die Galerie im Taxispalais weiterhin ihren stark soziokulturellen Ansatz weiterführt, während sich das Kunsthaus mit den allgemeinen Entwicklungen im überregionalen Bereich auseinandersetzt. Darüber hinaus könnte durch eine enge Kooperation zwischen Kunsthaus und Ferdinandeum letztgenanntem mehr Spielraum für dessen gesamttirolbezogene Aktivitäten eröffnet werden.

Zu Punkt 8. Zusammenfassende Feststellungen:

Infrastruktur im Kulturbereich (Seite 59)

Der Tiroler Landesregierung ist bewusst, dass eine Balance zwischen den "strukturellen Ausgaben" und den "Ermessensausgaben im engeren Sinn" gehalten werden muss.

Die Errichtung der oben behandelten "Kulturbetriebe" im Sinn einer planvollen Strukturpolitik hat sich für die weitere kulturelle Entwicklung Tirols als notwendig erwiesen. Sie sind wichtige Anziehungspunkte für die kulturinteressierte Öffentlichkeit und erbringen damit einen erheblichen "Mehrwert" für das Kulturleben des Landes.

Mehrjährige Förderungszusagen (Seite 59)

Der Landesrechnungshof stellt in seinem Bericht selbst die verschiedenen Argumente für mehrjährige Förderungszusagen oder für die Beibehaltung der "Einjährigkeit" dar. Im Ergebnis scheint es vertretbar, auf die Einhaltung der das jeweilige Folgejahr betreffenden "Verwendungszusagen" (auch mit den gegebenenfalls dort enthaltenen Kürzungen) zu vertrauen. Diese Vorgangsweise dürfte für die jeweiligen Einrichtungen mehr Planungssicherheit ermöglichen, als die "automatische" Zusage von Sockelbeträgen.

Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 60)

Entwicklungsplan, Strategie

Zu diesen Empfehlungen darf auf die Ausführungen zur "Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seiten 42 und 43)" hingewiesen werden.

Empfehlung (Seite 60, vorletzter Absatz)

Zu dieser Frage wurde bereits bei der Empfehlung (Seite 5, 2. Absatz) Stellung genommen. Die einzelnen Kulturbeiräte sind nach Auffassung der Tiroler Landesregierung jedenfalls besser geeignet, zur Lösung von Fragen der aktuellen und künftigen Kulturentwicklung beizutragen, als dies bei einem zentralen, großen und damit schwerfälligen Gesamtbeirat ("Zentraler Tiroler Kulturbeirat") der Fall wäre.

Ansätze (Seite 61)

Auch hier darf auf die geplante Einführung des Prozesscontrolling hingewiesen werden, durch das ablauforganisatorische Maßnahmen vereinfacht und besser gesteuert werden können (von "Rudern" als bisherige Praxis kann nicht die Rede sein).

Klein- und Kleinstförderungen (Seite 61)

Die Notwendigkeit der Beibehaltung von Klein- und Kleinstförderungen wurde bereits in den Bemerkungen zu den Seiten 35 und 36 ausführlich begründet.

Empfehlung (Seite 62, letzter Absatz)

Auf den bereits eingeleiteten Umstrukturierungsprozess in der Abteilung Kultur wurde wiederholt hingewiesen. Selbstverständlich werden die erforderlichen Maßnahmen im Sinne einer Prozessanalyse der verschiedenen Kerntätigkeiten der Abteilung Kultur am Beginn der Neustrukturierung stehen und dazu beitragen, dass sowohl die Ablauf- als auch die Aufbauorganisation mit dem Ziel einer noch effizienteren Arbeit verbessert werden können.

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig van Staa
Landeshauptmann